



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Braunau
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Polling im Innkreis

2026-130941-KAI



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Braunau
5280 Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1

Herausgegeben:

Braunau am Inn, im Oktober 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat bei der Gemeinde Polling im Innkreis durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 4. Mai bis 16. Juni 2026. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2023 bis 2026.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Polling im Innkreis und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Polling im Innkreis umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
FINANZIERUNGSHAUSHALT	12
ERGEBNISHAUSHALT	13
VERMÖGENSHAUSHALT.....	14
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP).....	15
RÜCKLAGEN	15
FINANZAUSSTATTUNG	16
HUNDEABGABE.....	17
ZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	17
GRUNDSTEUER	17
VERWALTUNGSABGABEN	18
KUNDENFORDERUNGEN	18
STEUERHEBESÄTZE	19
FREMDFINANZIERUNGEN	20
DARLEHEN	20
KASSENKREDIT	21
HAFTUNGEN	21
GELDVERKEHRSSPESEN	22
PERSONAL.....	23
DIENSTPOSTENPLAN.....	24
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	25
KINDERBETREUUNG.....	25
BUSBEGLEITUNG	26
HANDWERKLICHER DIENST	26
SONSTIGE BEDIENSTETE	26
DIENSTZEITREGELUNGEN.....	26
BEREITSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG	27
ERHOLUNGSURLAUB.....	27
REISEGEBÜHREN.....	28
ORGANISATION.....	28
GEMEINDEKOOOPERATIONEN	28
BAUHOF	29
WINTERDIENST.....	29
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	31
ABWASSERBESEITIGUNG.....	31
ABFALLBESEITIGUNG	34
KINDERGARTEN.....	35
KINDERGARTENTRANSPORT	37
KRABBELSTUBE	38
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	40
VERMIETUNGEN.....	40
BETREUBARES WOHNEN.....	40
LANDSCHAFTSTEICH	40
FEUERWEHR	41
SCHULEN	41
SPORTANLAGEN	43
MUSIKHEIM	44
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	44
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	44

AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	45
INTERESSENTENBEITRÄGE	45
STROM	46
WÄRMEVERSORGUNG.....	46
VERSICHERUNGEN	47
FÖRDERUNGEN UND FREIWILLIGE AUSZAHLUNGEN	47
HAUSHALTSANSATZ 9000	47
GEMEINDEVERTRETUNG	48
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	48
GEMEINDERAT UND -VORSTAND	48
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	48
SITZUNGSGELDER	49
BEZÜGE UND AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN	49
INVESTITIONEN	50
INVESTITIONSVORSCHAU.....	50
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	50
„GEMEINDE-KG“	52
SCHLUSSBEMERKUNG.....	53

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze der Gemeinde verlief innerhalb des Prüfungszeitraums durchgehend negativ. Das Minus belief sich 2023 auf 50.523 Euro, 2024 auf 144.497 Euro und 2025 auf 141.339 Euro.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wies 2023 und 2024 negative Ergebnisse von 65.600 Euro und 9.155 Euro aus. Mithilfe der Mittel aus dem Härteausgleich – Verteilvorgang 1 – konnte 2025 ein Überschuss von 88.607 Euro erzielt werden.

Im Ergebnishaushalt waren 2023 bis 2025 negative Nettoergebnisse (Saldo 0) von 88.229 Euro, 106.661 Euro und 59.018 Euro ausgewiesen. Somit war es der Gemeinde nicht möglich, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken.

Das Vermögen belief sich Ende 2025 auf 15.786.380 Euro. Gegenüber Ende 2022 war eine Erhöhung um 1.273.194 Euro festzustellen.

Im Zeitraum 2027-2030 werden sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt durchgehend negative Salden vorgesehen. Für 2026 prognostizierte der Voranschlag ein ausgeglichenes Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit sowie ein positives Nettoergebnis.

Der Rücklagenbestand belief sich Ende 2025 auf 485.785 Euro. Er verminderte sich seit Jahresbeginn 2023 um 19.770 Euro.

Mit der Finanzkraft je Einwohner von 1.337 Euro lag die Gemeinde 2024 im Landesvergleich auf dem 210. Rang und damit auf einem akzeptablen Niveau.

Die Steuerkraft belief sich 2023 auf 1.538.471 Euro, 2024 auf 1.811.847 Euro und 2025 auf 1.901.115 Euro.

Die Zuschläge der Gemeinde zur Freizeitwohnungspauschale lagen unter den gesetzlichen Höchststrahlen. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Nach der Bundesabgabenordnung sind vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten mit Mahnbescheid einzumahnen. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Die Stundung von Gemeindeabgaben erfolgte ohne die Verrechnung zusätzlicher Stundungszinsen. Stundungszinsen sind in der gesetzlich normierten Höhe festzusetzen.

Fremdfinanzierungen

Zum Jahresende 2025 war eine Verbindlichkeit je Einwohner von 664 Euro ausgewiesen.

Die Aufschläge der variabel verzinsten Darlehen bewegten sich vereinzelt über dem Marktniveau. Es wird empfohlen, Verhandlungen auf Reduzierung der Zinsaufschläge zu führen.

Die Geldverkehrsspesen waren als hoch einzustufen. Es wird empfohlen, Verhandlungen über die Höhe der Spesen zu führen. Um eine zusätzliche Reduktion der Geldverkehrsspesen zu erzielen, wird empfohlen, die Anzahl der Bankverbindungen zu verringern.

Die Gemeinde unterhielt zum Prüfungszeitpunkt 3 Bankverbindungen. Die Weitergabe der Habenzinsen erfolgte nur durch ein Kreditinstitut. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde mit den Banken über einen angemessenen Habenzinssatz verhandeln.

Personal

Die Personalkosten beliefen sich auf 670.095 Euro (2023), 855.611 Euro (2024) und 872.925 Euro (2025).

Der Dienstpostenplan entsprach in den Bereichen allgemeine Verwaltung und Kinderbetreuung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Der Dienstpostenplan ist anzupassen.

Zudem enthielt der Dienstpostenplan im Bereich der allgemeinen Verwaltung keine Zuordnung der Funktionslaufbahnen zu Dienstpostengruppen. Es wird empfohlen, Dienstpostengruppen zu schaffen und den Dienstpostenplan dahingehend abzuändern.

Die Verrechnung der Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der Verwaltung sollte kostenwahr anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.

5 pädagogische Assistenzkräfte erfüllten die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Gehaltszulage. Die Auszahlung der Gehaltszulage erfolgte jedoch nur an 2 Assistenzkräfte. Es wird empfohlen, den anspruchsberechtigten pädagogischen Assistenzkräften die Gehaltszulage rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Kriterien zu gewähren.

Mit der Bediensteten der Frühaufsicht wäre ein Dienstvertrag nach dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 abzuschließen. Die dienstrechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Im Dienstpostenplan ist eine bewertete Planstelle dafür vorzusehen.

Im Hinblick auf die Vorteile sowohl für den Dienstgeber als auch für die Dienstnehmer wird empfohlen, für die Verwaltung ein Arbeitszeitmodell für eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung in Anlehnung an die Rahmenbedingungen des Landesdiensts einzuführen.

Eine Verwaltungsbedienstete in Vollzeit und 3 teilzeitbeschäftigte Bedienstete wiesen zu Jahresende 2025 hohe Zeitguthaben auf. Die Möglichkeiten des Abbaus der Zeitguthaben sind mit den Bediensteten zu besprechen und zu planen. Werden im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung regelmäßig Mehrstunden erbracht, ist das Beschäftigungsausmaß mit Nachtrag zum Dienstvertrag unter Beachtung des vorhandenen Dienstpostenplans entsprechend zu erweitern.

Die dienstrechtlichen Regelungen zur Rufbereitschaft sind zu beachten.

2 vollzeitbeschäftigte Bedienstete und eine Bedienstete in Teilzeit wiesen zu Jahresende 2025 hohe Urlaubsguthaben auf. Die Fürsorgepflicht hinsichtlich des Urlaubsverbrauchs ist vom Vorgesetzten zu beachten.

Reisegebühren für Dienstreisen sind mittels einer fristgerecht vorgelegten Reiserechnung nachzuweisen.

Bauhof

Die Auszahlungen beliefen sich auf 89.540 Euro (2023), 111.913 Euro (2024) und 125.336 Euro (2025).

Um eine kostenreine Darstellung der Vergütungsleistungen zu erzielen, sind die Tätigkeiten jenen Einrichtungen, für welche die Leistung erbracht wird, anzulasten.

In der Winterdienstvereinbarung mit dem Fremddienstleister war die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 nicht enthalten. Die Winterdienstvereinbarung ist um die Richtlinie RVS 12.04.12 zu ergänzen.

Die Räumung und Streuung eines Teils der im Ortsgebiet befindlichen Gehsteige erfolgte durch den Fremddienstleister, der dafür eine jährliche Pauschale verrechnete. Da die Räumung und Streuung von Gehsteigen in die Zuständigkeit des Bürgers fällt und somit keine Kernaufgabe der

Gemeinde darstellt, sollte diese Tätigkeit eingestellt werden. Die Winterdienstvereinbarung ist abzuändern.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung

2023 bis 2025 waren positive Betriebsergebnisse von 60.507 Euro, 8.304 Euro und 71.419 Euro ausgewiesen.

Der Voranschlag 2026 und folglich auch die Gebührenkalkulation 2026 enthielten keine Vergütungen für die Tätigkeiten der gewählten Gemeindeorgane. Gleiches galt für die Voranschläge bzw. Gebührenkalkulationen der Vorjahre. Die Kosten für die Tätigkeiten der gewählten Gemeindeorgane sind zukünftig nach den Regelungen des ÖWAV-Arbeitsbehelfs Nr. 64 auf die Abwasserbeseitigung umzulegen.

Die Kanalgebührenpauschale für einen Einpersonenhaushalt stellte sich als hoch dar. Es wird empfohlen, eine jährliche Mindestabnahme- oder Grundgebühr vorzusehen, die einem Wert zwischen 35 m³ und 50 m³ Verbrauch pro Person entspricht.

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr in Höhe des Erhaltungsbeitrags festzulegen.

Abfallbeseitigung

Der Betrieb der Abfallbeseitigung erwirtschaftete 2023 einen Abgang von 919 Euro. 2024 und 2025 konnten Überschüsse von 2.417 Euro und 6.469 Euro erzielt werden.

Kindergarten

2023 bis 2025 waren Abgänge von 97.637 Euro, 112.824 Euro und 99.798 Euro ausgewiesen, was Subventionsquoten je Gruppe von 48.819 Euro, 56.412 Euro und 49.899 Euro entsprach.

Die Einhebung der Materialbeiträge erfolgte jährlich durch die Kindergartenleitung. Die Vereinbarung der Materialbeiträge hat über die Gemeinde zu erfolgen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Materialbeiträge ist jährlich nachzuweisen.

Krabbeltube

Die Einrichtung belastete den Gemeindehaushalt mit 90.052 Euro (2023), 88.260 Euro (2024) und 92.450 Euro (2025).

Die Einhebung der Materialbeiträge erfolgte jährlich durch die Krabbeltubenleitung. Die Vereinbarung der Materialbeiträge hat über die Gemeinde zu erfolgen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Materialbeiträge ist jährlich nachzuweisen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Schulen

Für die schulische Nachmittagsbetreuung bestand keine Vereinbarung mit dem Betreuungsverein. Es wird empfohlen, eine Trägervereinbarung mit dem Verein abzuschließen.

2 Nachbargemeinden berücksichtigten in ihren Abrechnungen die Vergütungen für die Tätigkeiten der Verwaltung. Eine weitere Gemeinde zog neben den Vergütungen für die Tätigkeiten der Verwaltung auch jene für die Tätigkeiten der Organe in die Berechnung mit ein. In den Beitragsabrechnungen einer anderen Nachbargemeinde waren die Mieten und Verwaltungskosten, die sie jährlich an ihre „Gemeinde-KG“ abführte, miteingerechnet. Die Gemeinde sollte die Vorschreibungen der Schulerhaltsbeiträge zukünftig verstärkt kontrollieren und fehlerhafte Vorschreibungen beeinträchtigen.

Für ortsansässige Vereine sah die Tarifordnung für die Volksschulturnhalle günstigere Entgelte vor. Einheimischentarife widersprechen dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit und stellen eine Diskriminierung dar. Ortsansässige sollten nicht gegenüber Nicht-Ortsansässigen bevorzugt werden. Es wird empfohlen, eine neue Tarifordnung in Anlehnung an die Mustertarifordnung des Landes OÖ aus dem Jahr 2017 auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen.

Sportanlagen

Die Tarifordnung für die Multifunktionshalle sah für ortsansässige Vereine günstigere Entgelte vor. Einheimischentarife widersprechen dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit und stellen eine Diskriminierung dar. Ortsansässige sollten nicht gegenüber Nicht-Ortsansässigen bevorzugt werden. Es wird empfohlen, eine neue Tarifordnung in Anlehnung an die Mustertarifordnung des Landes OÖ aus dem Jahr 2017 auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen.

Raumordnung – Planungskosten

Eine Kostenverrechnung für Planänderungen erfolgte nur im Rahmen von Einzeländerungsverfahren. Es wird empfohlen, auch bei Gesamtänderungsverfahren von der Möglichkeit der Kostenvereinbarung Gebrauch zu machen.

Infrastrukturkostenbeiträge

In einer 2025 abgeschlossenen Infrastrukturkostenvereinbarung war der Abzug sämtlicher Interessentenbeiträge vertraglich vereinbart. Die Anschlussgebühren sind als Beitrag zu den Kosten der gesamten gemeindeeigenen Versorgungsanlage zu sehen. Diese Gebühren haben jedoch nichts mit den Kosten für die Errichtung der Leitungen und Anlagen zum Zweck des konkreten Anschlusses an die gemeindeeigene Anlage zu tun. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit sollten keine Anschlussgebühren in Abzug gebracht, sondern sämtliche voraussichtlich anfallenden Infrastrukturkosten weiterverrechnet werden.

Interessentenbeiträge

Bei einer Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr fiel die Anrechnung der Aufschließungsbeiträge zu hoch aus. Aufschließungsbeiträge sind erst nach ihrer vollständigen Entrichtung valorisiert anzurechnen.

Versicherungen

Für im Gemeindeeigentum stehende Zugmaschinen bestand eine Glasversicherung. Es wird empfohlen, die Aufrechterhaltung dieser Versicherung zu überdenken.

Es wird empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.

Förderungen und freiwillige Auszahlungen

Den Subventionsansuchen bzw. -auszahlungen lagen keine Verwendungsnachweise zugrunde. Den Auszahlungen der Förderungen vorausgehend sind Verwendungsnachweise einzufordern.

Gemeindevertretung

Die Repräsentationsausgaben enthielten 2025 einen finanziellen Unterstützungsbeitrag an eine gemeinnützige Hilfsorganisation. Ein Gemeindevorstandsbeschluss lag nicht vor, obwohl dieser gesetzlich vorgegeben ist. Die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen sind zu beachten.

Die Gemeinde verfasste über jede Sitzung des Prüfungsausschusses einen Prüfbericht und brachte diesen dem Gemeinderat vor. Die Abfassung einer Verhandlungsschrift erfolgte nicht. Die rechtlichen Bestimmungen über die Abfassung der Verhandlungsschrift sind zu beachten.

Investitionen

Das Investitionsvolumen der Gemeinde belief sich 2023 bis 2025 auf insgesamt 1.502.367 Euro.

Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 58 % auf Bundes- und Landesmittel, zu 25 % auf Darlehensaufnahmen und innere Darlehen, zu 9 % auf diverse Kapitaltransferzahlungen, zu 4 % auf Eigenmittel aus Betriebsüberschüssen, zu 3 % auf Interessenten- und Aufschließungsbeiträge und zu 1 % auf Rücklagenentnahmen auf.

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2026 bis 2030 waren Gesamtauszahlungen für Investitionen von 132.000 Euro vorgesehen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	BR
Gemeindegröße (km²):	15,1
Seehöhe (Hauptort):	385 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	26

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	17,4
Güterwege (km):	15,3
Landesstraßen (km):	3,8

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	6	4	3		
	VP	FP	SP		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	918
Registerzählung 2011:	942
Registerzählung 2021:	997
EWZ lt. ZMR 31.10.2024:	999
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.024
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.055

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	-
Hochbehälter:	-
Pumpwerke Wasser:	-
Kanallänge (km):	10,3
Druckleitungen (km):	0,4
Pumpwerke Kanal:	2

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2025:		2.880.911	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2025:		88.607	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2026:		71 %	
Finanzkraft 2024 je EW:*	1.337	Rang (Bezirk / OÖ):*	20 / 210

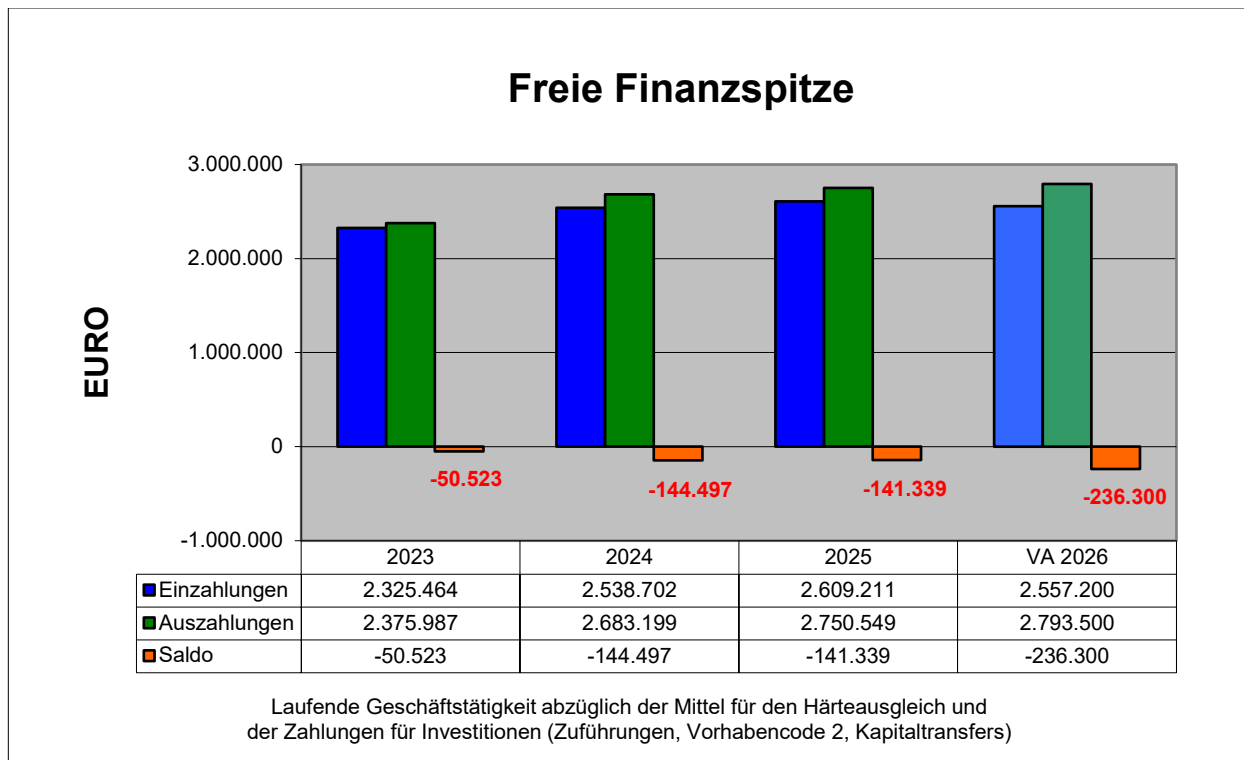
Sonstige Infrastruktur:	
Freiwillige Feuerwehren:	2

Bildungseinrichtungen 2025/2026:	
Kindergarten:	2 Gruppen, 33 Kinder
Krabbelstube:	2 Gruppen, 22 Kinder
Volksschule:	4 Klassen, 56 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2024](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die Gemeinde erhielt 2024 und 2025 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds¹, die – wie in der Grafik angeführt – bei der Errechnung der freien Finanzspitze unberücksichtigt blieben.

Der freie Handlungsspielraum der Gemeinde erreichte 2023 bis 2025 durchgehend negative Werte von 50.523 Euro, 144.497 Euro und 141.339 Euro. Im Voranschlag 2026 war weiterhin eine negative freie Finanzspitze von 236.300 Euro budgetiert.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2023	RA 2024	RA 2025	VA 2026
Saldo 1 – Operative Gebarung	-67.339	41.466	342.426	143.300
Saldo 2 – Investive Gebarung	-262.676	13.982	-30.392	-55.100
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-132.010	-28.507	206.119	-45.000
Saldo 5 – Geldfluss	-462.025	26.941	518.153	-43.200
- Saldo investive Einzelvorhaben	-396.425	36.096	429.546	43.200
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	-65.600	-9.155	88.607	0

¹ Verteilvorgang 1

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten die Negativsalden der investiven Gebarung nur im Jahr 2025 bedeckt werden.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Schuldenstand stieg 2023 bis 2025 um insgesamt 45.602 Euro an.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. In Summe errechnete sich eine Erhöhung um 83.069 Euro aufgrund von Darlehensaufnahmen.

Ergibt sich zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses ein Überschuss in der laufenden Geschäftstätigkeit, soll dieser einer allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt werden². Rücklagenbewegungen aus der laufenden Gebarung sind somit bei der Errechnung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen (Beträge in Euro):

Jahr	2023	2024	2025	VA 2026
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	-65.600	-9.155	88.607	0
- Rücklagenzuführungen	76	46.502	88.607	0
+ Rücklagenentnahmen	65.676	55.657	0	0
Bereinigtes Ergebnis	0	0	0	0

Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. Nach Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen aus der laufenden Gebarung (ohne Rücklagenbewegungen von und zu Einzelvorhaben) ergaben sich jährlich ausgeglichene Ergebnisse. Der Haushaltsausgleich der Jahre 2024 und 2025 war auf den Erhalt der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 – zurückzuführen.

Der Gemeinde war es nur im Jahr 2025 möglich Eigenmittel aus der operativen Gebarung (Betriebsüberschüsse) in Höhe von 32.913 Euro für die Finanzierung von 2 investiven Einzelvorhaben bereitzustellen.

Ergebnishaushalt

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2023	RA 2024	RA 2025	VA 2026
Erträge	2.710.479	3.147.178	3.652.458	3.288.500
Aufwendungen	3.013.396	3.292.474	3.477.923	3.283.300
Nettoergebnis (Saldo 0)	-302.917	-145.296	174.535	5.200
Entnahme von Rücklagen	396.732	85.178	46.502	41.400
Zuweisung an Rücklagen	182.044	46.543	280.055	122.100
Nettoergebnis nach Rücklagen	-88.229	-106.661	-59.018	-75.500

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenbewegungen. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass es der Gemeinde möglich war, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken.

Laut den Rechnungsergebnissen war nur 2025 ein positiver Saldo 0 gegeben, womit es der Gemeinde in diesem Jahr möglich war, ihre Abschreibungen zu kompensieren. 2023 und 2024 konnten die Abschreibungen nicht bedeckt werden. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

² vgl. Schreiben IKD-2017-314672/1726-Kv vom 19. Jänner 2023

Vermögenshaushalt

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2022	Ende 2025	Differenz
Langfristiges Vermögen	13.818.315	15.034.225	1.215.910
Kurzfristiges Vermögen	694.871	752.155	57.284
Summe	14.513.186	15.786.380	1.273.194
PASSIVA	Ende 2022	Ende 2025	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	8.150.661	7.906.372	-244.289
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	5.605.446	7.061.285	1.455.839
Langfristige Fremdmittel	664.855	728.596	63.741
Kurzfristige Fremdmittel	92.224	90.127	-2.097
Summe	14.513.186	15.786.380	1.273.194

Erläuterungen zum Vermögenshaushalt mit Stand 31. Dezember 2025

Das Vermögen der Gemeinde bezifferte sich Ende 2025 auf 15.786.380 Euro. Gegenüber Ende 2022 waren Vermögenszuwächse im Ausmaß von 1.273.194 Euro festzustellen. Dies bedeutet, dass die Neuinvestitionen deutlich über den Abschreibungen lagen.

Das langfristige Vermögen bestand zum Großteil aus den Sachanlagen (14.858.537 Euro). Sie stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Gebäude und Bauten, Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Siedlungswasserbauten und -anlagen). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibung herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das kurzfristige Vermögen ergab sich primär aus den liquiden Mitteln von 736.207 Euro (Bar- und Giralgeld) und aus Forderungen von 15.948 Euro.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) setzten sich aus den Finanzschulden von 658.674 Euro und den Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen von in Summe 69.922 Euro zusammen.

Die kurzfristigen Fremdmittel stellten Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube von 53.086 Euro und Verbindlichkeiten von 37.041 Euro dar. Das kurzfristige Vermögen war zu Jahresende 2025 sehr viel höher als die kurzfristigen Fremdmittel, womit die Liquidität der Gemeinde rechnerisch gegeben war.

Das Vermögen konnte überwiegend aus dem Nettovermögen und den Investitionszuschüssen finanziert werden. Als aussagekräftige Kennzahl zählt die Nettovermögensquote. Laut dieser lag die Eigenmittelaufbringung bei 95 %. Ohne die Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde sich die Nettovermögensquote auf 50 % belaufen.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Der mittelfristigen Planung kommt im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht enthielt der vom Gemeinderat am 4. März 2026 beschlossene MEFP 2026 bis 2030 die nachfolgenden Werte (Beträge in Euro):

Jahr	2026	2027	2028	2029	2030
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0	-349.400	-354.900	-370.700	-382.800
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	5.200	-386.900	-396.900	-450.100	-460.200

Im 5-jährigen Planungszeitraum waren ab 2027 sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt jährlich Abgänge ausgewiesen, womit ein Bedarf an finanzieller Unterstützung durch Mittel aus dem Härteausgleichsfonds weiterhin gegeben sein wird.

Im Hinblick auf die negative Prognose in beiden Haushalten kommt der Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen dieses Prüfungsberichts eine besondere Bedeutung zu.

Rücklagen

Die Rücklagenbestände der Gemeinde veränderten sich wie folgt (Beträge in Euro):

Rücklagenbestand	Beginn 2023	Veränderungen			Ende 2025
		2023	2024	2025	
Zweckgebundene Rücklagen	226.627	-110.027	+89.119	+129.012	334.731
Zweckgewidmete Rücklagen	212.611	-192.097	-20.513	0	1
Allgemeine Haushaltsrücklagen	66.317	-30.964	+11.159	+104.541	151.053
Innere Darlehen	0	+118.400	-118.400	0	0
Gesamtsumme	505.555	-214.688	-38.635	+233.553	485.785

Der Rücklagenbestand verminderte sich seit Jahresbeginn 2023 um 19.770 Euro.

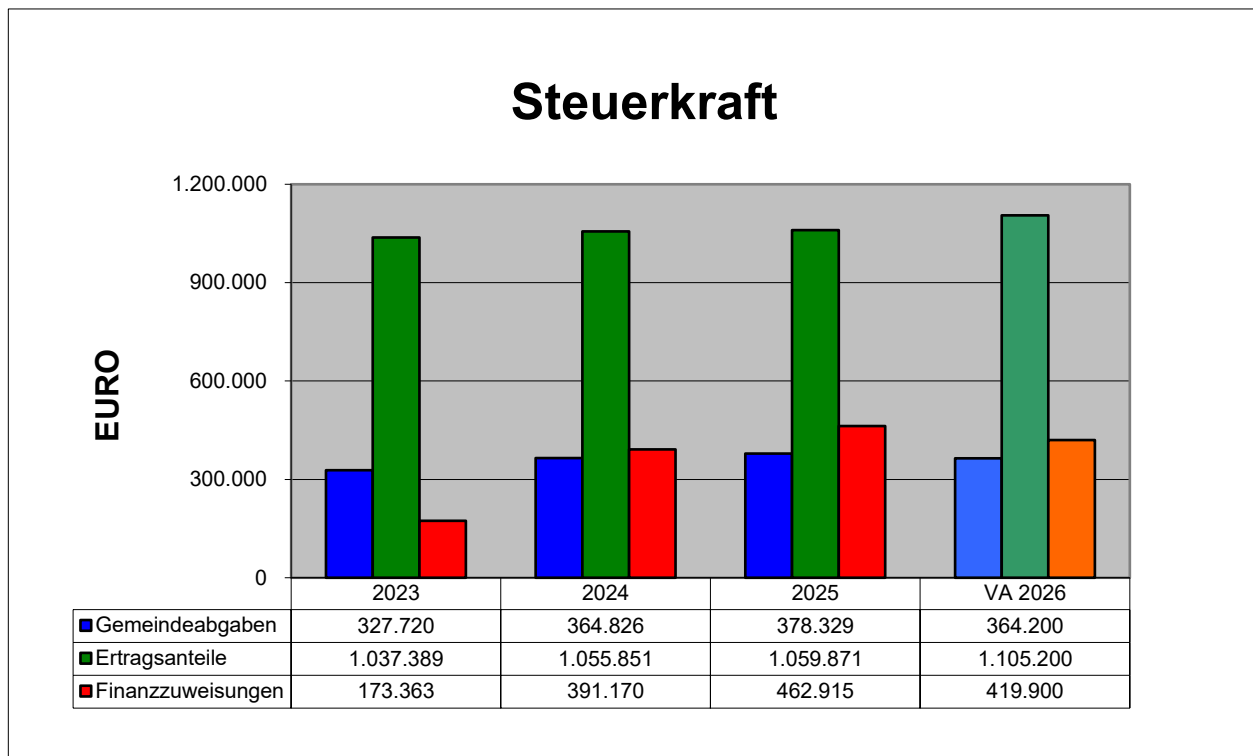
Laut Buchhaltung beliefen sich die per 31. Dezember 2025 ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven auf 485.785 Euro. Die Zahlungsmittelreserven waren auf separaten Sparkonten deponiert.

Mit Schreiben IKD-2022-517441/8-LI vom 8. November 2022 bzw. IKD-2017-314672/1726-Kv vom 19. Jänner 2023 empfahl die Aufsichtsbehörde, dass Rücklagen an den tatsächlichen Stand der dahinterliegenden Zahlungsmittelreserve anzupassen sind. Werden Habenzinsen abzgl. Kapitalertragssteuer (KESt) und Spesen bei der Zahlungsmittelreserve gutgeschrieben sind diese ansatzbezogen in der operativen Gebarung darzustellen. Eine Zuführung an die Rücklage hat infolgedessen über denselben Haushaltsansatz zu erfolgen.

Die Gemeinde erhielt 2023 und 2024 Habenzinsen auf ihren Zahlungsmittelreserven gutgeschrieben und verbuchte diese ansatzbezogen in der operativen Gebarung. Für die Zuführung der Zinsen abzgl. KESt und Spesen an die jeweiligen Rücklagen waren jedoch andere Haushaltsansätze in Verwendung.

Um die Betriebsergebnisse der einzelnen Einrichtungen (zB Abwasserbeseitigung) korrekt darzustellen, sollten die Zinsen abzgl. KESt und Spesen über die jeweiligen Haushaltsansätze an die Rücklage transferiert werden.

Finanzausstattung



Die Finanzkraft lag 2024 mit 1.337 Euro je Einwohner im Vergleich mit anderen öö. Gemeinden auf akzeptablem Niveau. Landes- und bezirkswert (438 und 46 Gemeinden) konnten die 210. und 20. Ränge eingenommen werden.

Die Steuerkraft belief sich 2023 auf 1.538.471 Euro und erhöhte sich 2024 auf 1.811.847 Euro. 2025 verzeichnete sie einen weiteren Anstieg auf 1.901.995 Euro. Im Voranschlag 2026 war ein geringer Rückgang auf 1.889.300 Euro prognostiziert.

Auf die Ertragsanteile entfielen in Summe 3.153.111 Euro und somit im Durchschnitt etwa 60 %.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft in den Jahren 2023 bis 2025 mit durchschnittlich 21 % beteiligt. Die höchsten Einzahlungen erzielten dabei folgende Abgaben (Beträge in Euro):

Jahr	2023	2024	2025
Kommunalsteuer	230.131	247.803	257.660
Grundsteuer A+B	83.362	96.499	101.928
Erhaltungsbeiträge	5.386	8.433	7.725
Verwaltungsabgaben	2.274	3.972	4.149
Sonstige	6.567	8.119	6.867
Summe	327.720	364.826	378.329

Die Finanzausweisungen umfassten mit insgesamt 1.027.448 Euro (2023: 173.363 Euro, 2024: 391.170 Euro, 2025: 462.915 Euro) durchschnittlich 19 % der Steuerkraft. Die Erhöhung der Finanzausweisungen in den Jahren 2024 und 2025 war auf den Erhalt der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 – zurückzuführen, welche in beiden Jahren die größte Einzahlungsquelle darstellten.

Hundeabgabe

Nach § 16 Oö. Hundehaltegesetz 2024 beträgt das Höchstausmaß der Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, 30 Euro. Der vom Land OÖ empfohlene Mindestrichtwert für sonstige Hunde liegt bei 50 Euro.

Der Gemeinderat erließ am 4. März 2026 eine neue Hundeabgabenordnung. Darin war die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, mit 30 Euro und für sonstige Hunde mit 50 Euro festgesetzt.

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Seit Inkrafttreten des Oö. Tourismusgesetzes 2018 haben die Eigentümer einer Wohnung, die leer steht bzw. nicht zumindest 26 Wochen im Kalenderjahr bewohnt wird, eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) zu entrichten. Die Höhe der Abgabe beträgt für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche das 36-fache der Ortstaxe (2,20 Euro bzw. 2,40 Euro seit November 2023) und für Wohnungen über 50 m² das 54-fache der Ortstaxe.

Seit Jahresbeginn 2019 sind Gemeinden ermächtigt, mittels Beschlusses des Gemeinderats einen Zuschlag von maximal 150 % bzw. 200 % der Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Der Gemeinderat setzte mit Beschluss vom 6. April 2023 den Zuschlag für Freizeitwohnungen mit einer Nutzfläche bis 50 m² mit 75 % und für Freizeitwohnungen mit einer Nutzfläche über 50 m² mit 100 % der Freizeitwohnungspauschale fest.

Die Zuschläge der Gemeinde zur Freizeitwohnungspauschale lagen unter den gesetzlichen Höchststrahlen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Grundsteuer

Die Erfassung der Fertigstellung eines Bauvorhabens im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) kann sich auf den Einheitswert und damit auf die Grundsteuer auswirken. Die gesetzlichen Regelungen für die Eintragungspflicht aller AGWR-relevanten Bauvorhaben besteht seit dem Jahr 2004.

Nach § 38 Oö. Bauordnung 1994 erlischt die Baubewilligung nach Ablauf von 3 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung, wenn nicht innerhalb dieser Frist mit der Bauausführung begonnen wird. Beginnt die Bauausführung innerhalb der 3-jährigen Frist, erlischt die Baubewilligung innerhalb von 5 Jahren, wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der Bauausführung fertiggestellt wird und sofern kein Antrag des Bauwerbers auf Verlängerung der Frist eingelangt ist.

Es lag eine Aufstellung über die zum Prüfungszeitpunkt im AGWR als „offen“ eingetragenen Bauvorhaben vor. Die Liste enthielt 42 Bauvorhaben, zu denen zum Prüfungszeitpunkt kein Datum der Fertigstellung eingetragen war, wobei sich bei einem Großteil dieser Bauvorhaben der Zeitraum zwischen der Baubewilligung und dem Prüfungszeitpunkt innerhalb des gesetzlichen Rahmens bewegte. Zu einzelnen Bauvorhaben erteilte die Gemeinde auf Ansuchen der Bauwerber eine Fristverlängerung der Baubewilligung.

Zu 2 in den Jahren 2014 und 2016 bewilligten Bauvorhaben war im AGWR zum Prüfungszeitpunkt keine Fertigstellung eingetragen. In den Bauakten konnten Fertigstellungsanzeigen festgestellt werden, welche die Bauwerber 2019 und 2018 beibrachten.

Die Eintragung der Fertigstellung der Bauvorhaben erfolgte noch während der Gebarungseinschau.

Bei einem Bauvorhaben erging die Baubewilligung 2012. Laut Auskunft der Gemeinde erfolgte keine Realisierung des Bauprojekts.

Eine Entfernung des Bauvorhabens aus dem AGWR erfolgte noch während der Gebarungseinschau.

Vor Ablauf der 5-jährigen Frist nach Beginn der Bauausführung erging seitens der Gemeinde eine Aufforderung zur Beibringung der Fertigstellungsanzeige an die Bauwerber. Dabei erfolgte ein Hinweis darauf, dass die Benützung baulicher Anlagen zu untersagen ist, sollte keine Baufertigstellungsanzeige vorliegen.

Verwaltungsabgaben

Es erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung hinsichtlich der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben.

Tarifpost 8

Die Stichproben der Baubewilligungen für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden wiesen keine Mängel auf.

Tarifpost 25

Zu 11 Liegenschaften lagen Bewilligungen für die Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht vor. Die Ausnahmen erteilte die Gemeinde ordnungsgemäß mittels Bescheid.

Veranstaltungen

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Für Veranstaltungsmeldungen gilt eine Frist von 2 Wochen.

Die Übermittlung der Veranstaltungsmeldungen durch die Veranstalter erfolgte im Prüfungszeitraum vereinzelt außerhalb der gesetzlichen Frist.

Die Veranstalter sind auf die 2-wöchige Frist zur Abgabe der Veranstaltungsmeldungen hinzuweisen.

Kundenforderungen

Zum Stichtag 4. Mai 2026 bestanden im Gemeindebudget Kundenforderungen (ohne Berücksichtigung sonstiger langfristiger Forderungen) in Höhe von 11.520 Euro brutto. Diese teilten sich mit 10.671 Euro auf Forderungen aus Abgaben und mit 849 Euro auf kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf.

Für nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben ergingen an die Schuldner formlose Mahnschreiben. Die Verrechnung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen war innerhalb des Prüfungszeitraums nicht festzustellen.

Nach der Bundesabgabenordnung (BAO) sind mit Abgabenbescheid vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten einzumahlen. Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt sind der Säumniszuschlag sowie die Mahngebühr mit Bescheid vorzuschreiben. Der Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrags, wobei die Abgabenarten einzeln zu betrachten sind.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach § 198a BAO die Festsetzung einer Abgabe im Ausmaß von höchstens 300 Euro durch eine formlose Zahlungsaufforderung erfolgen kann.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Der Gemeindevorstand gewährte innerhalb des Prüfungszeitraums aufgrund eingelangter Ansuchen in insgesamt 2 Fällen³ die Stundung von Gemeindeabgaben. Die Ratenzahlungen erfolgten ohne die Verrechnung zusätzlicher Stundungszinsen.

³ Gemeindevorstandsbeschlüsse vom 22. August 2023 und 13. Juni 2024

Nach der BAO sind für Abgabenschuldigkeiten, für die infolge einer erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt und die den Betrag von insgesamt 200 Euro übersteigen, Stundungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr zu entrichten.

Stundungszinsen sind in der gesetzlich normierten Höhe festzusetzen.

Aufgrund ihrer Uneinbringlichkeit schrieb die Gemeinde innerhalb des Prüfungszeitraums Forderungen in Höhe von insgesamt 349 Euro ab.

Die Quote an Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen betrug etwa 60 %.

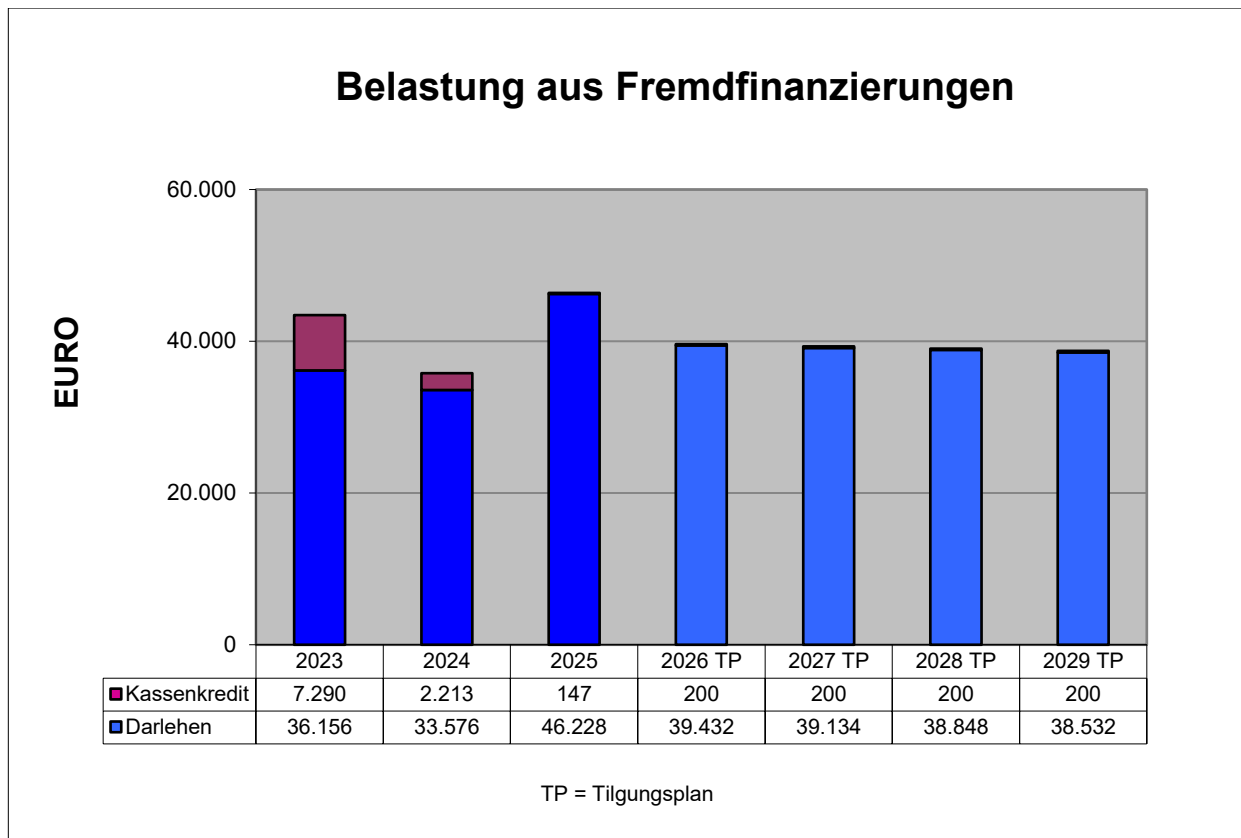
Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze 2025 beschloss der Gemeinderat zu Jahresende des Vorjahres. Diese sind nach Ende der 2-wöchigen Kundmachungsfrist mit Jahresbeginn in Kraft getreten. In weiterer Folge erfolgte eine Vorlage bei der Aufsichtsbehörde.

Mit 1. Juli 2025 trat das Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz in Kraft, nach welchem Gemeindeverordnungen ab Inkrafttreten grundsätzlich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) authentisch kundzumachen sind.

Die Kundmachung der am 19. Dezember 2025 vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatzverordnung erfolgte nach ihrer Beschlussfassung im RIS.

Fremdfinanzierungen



Die Grafik stellt die Belastungen aus den Darlehensverpflichtungen der Gemeinden und den Kassenkreditzinsen dar. Es bestanden keine anteiligen Darlehensverpflichtungen von Reinhal-
tungsverbänden und keine Leasingverpflichtungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen, Kassenkredite und Haftungen zum Ende der Jahre 2024 und 2025 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

Stand zum Jahresende	2024	2025
Darlehen	452.555 Euro	658.674 Euro
Kassenkredite	0 Euro	0 Euro
Haftungen	1.708 Euro	1.708 Euro
Gesamtsumme	454.263 Euro	660.382 Euro
Wert pro Einwohner⁴	456 Euro	664 Euro

Die Verbindlichkeit je Einwohner lag in beiden Jahren unterhalb des Landesdurchschnitts.

Darlehen

Für die Bestreitung von Tilgungen und Zinsen waren 2025 Geldmittel von insgesamt 61.388 Euro aufzuwenden. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus konnte die Gemeinde wiederum Annuität-zuschüsse von in Summe 15.160 Euro lukrieren, sodass eine Nettobelastung von 46.228 Euro verblieb.

Die Gemeinde leistete 2023 eine Sondertilgung in Höhe von 103.500 Euro, die in der Grafik (Seite 22) keine Berücksichtigung fand. Zusätzlich erhielt die Gemeinde 2023 für ein bereits vollständig getilgtes Kanalbaudarlehen einen Annuitätzuschuss in Höhe von 24.277 Euro, der in der Grafik ebenfalls unberücksichtigt blieb.

⁴ Einwohnerzahl lt. ZMR 2022 (997 Einwohner) und 2023 (995 Einwohner)

Der Anstieg des Schuldendienstes im Jahr 2025 war auf den Abschluss von 2 weiteren Darlehensverpflichtungen zurückzuführen.

Zu Jahresende 2025 waren 7 Darlehen mit einer Gesamtsumme von 658.674 Euro aushaftend.

Ein Darlehen unterlag einer Fixverzinsung von 0,1 %. Die restlichen Darlehen basierten auf variablen Verzinsungen anlehnend an den 3-, 6- oder 12-Monats-Euribor. Die Aufschläge bewegten sich von 0,125 % bis 0,81 %, wobei Aufschläge über 0,5 % nicht dem Marktniveau entsprachen.

Es wird empfohlen, Verhandlungen auf Reduzierung der Zinsaufschläge zu führen.

Die für ein Zwischenfinanzierungsdarlehen angefallenen Zinsen waren im Rechnungsabschluss 2023 in der investiven Gebarung, jedoch ohne die Zuordnung zu einem investiven Einzelvorhaben, dargestellt.

Darlehenszinsen sind – auch bei der Inanspruchnahme eines Darlehens für ein bestimmtes Projekt – in der operativen Gebarung abzuwickeln.

Im Rahmen der mittelfristigen Investitionsplanung für die Jahre 2026 bis 2030 waren keine weiteren Schuldaufnahmen vorgesehen.

Kassenkredit

Der Gemeinderat beschloss am 4. März 2026 die Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2026 mit einem Kreditrahmen von 400.000 Euro. Der Kreditrahmen entsprach der rechtlichen Höchstgrenze von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag. Der Kassenkredit 2026 basierte auf einer variablen Verzinsung (3-Monats-Euribor) zuzüglich eines Aufschlags von 0,22 %.

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ sind für die Kassenkreditvergabe mindestens 3 Angebote – davon zumindest ein Angebot eines überörtlichen Kreditinstitutes – einzuholen. Bei der Vergabeentscheidung sind auch die Geldverkehrsspesen zu berücksichtigen.

Für die Vergabe des Kassenkredits 2026 holte sich die Gemeinde 5 Angebote überörtlicher Kreditinstitute ein. Der Gemeinderat beschloss den Kassenkreditvertrag mit dem Billigstbieter. Ein Vergleich der jeweiligen Geldverkehrsspesen fand ebenfalls statt. Gleiches galt für die Vorjahre.

2023 und 2024 nahm die Gemeinde den Kassenkredit vermehrt in Anspruch, wofür Sollzinsen von 7.290 Euro und 2.213 Euro anfielen. 2025 reduzierten sich die Sollzinsen auf 147 Euro, da die Inanspruchnahme des Kassenkredits vermindert werden konnte.

Haftungen

In den Haftungsnachweisen der Rechnungsabschlüsse waren insgesamt 3 Haftungen für 2 unterschiedliche Reinhaltungsverbände (RHV) ausgewiesen.

Die Haftung für den RHV Altheim belief sich zu Jahresende 2025 auf 1.708 Euro. Dabei handelte es sich um eine anteilige Bürgschaft für ein vom RHV aufgenommenes Darlehen. Seitens der Gemeinde Polling waren keine anteiligen Schuldendienste zu leisten.

Im Rechnungsabschluss 2025 waren 2 weitere Haftungen für den RHV Polling im Innkreis und Umgebung abgebildet, die seit Jahresende 2023 jährlich mit einem Haftungsstand von 0 Euro ausgewiesen waren.

Da eine Darstellung von ausgelaufenen Haftungen unterbleiben kann, wird empfohlen, die beiden Haftungen aus dem Haftungsnachweis zu entfernen.

Geldverkehrsspesen

Die Gemeinde unterhielt zum Prüfungszeitpunkt 3 Bankverbindungen. Die Geldverkehrsspesen bezifferten sich auf 1.750 Euro (2023), 2.806 Euro (2024) und 2.702 Euro (2025) und waren als hoch einzustufen.

Es wird empfohlen, Verhandlungen über die Höhe der Spesen zu führen. Um eine zusätzliche Reduktion der Geldverkehrsspesen zu erzielen, wird empfohlen, die Anzahl der Bankverbindungen zu verringern.

Im Gegenzug erhielt die Gemeinde Habenzinsen in Höhe von 3 Euro (2023), 97 Euro (2024) und 105 Euro (2025). Die Weitergabe der Habenzinsen erfolgte nur durch ein Kreditinstitut.

Bei veranlagten Geldern am Girokonto erhalten Gemeinden üblicherweise auch eine entsprechende Verzinsung.

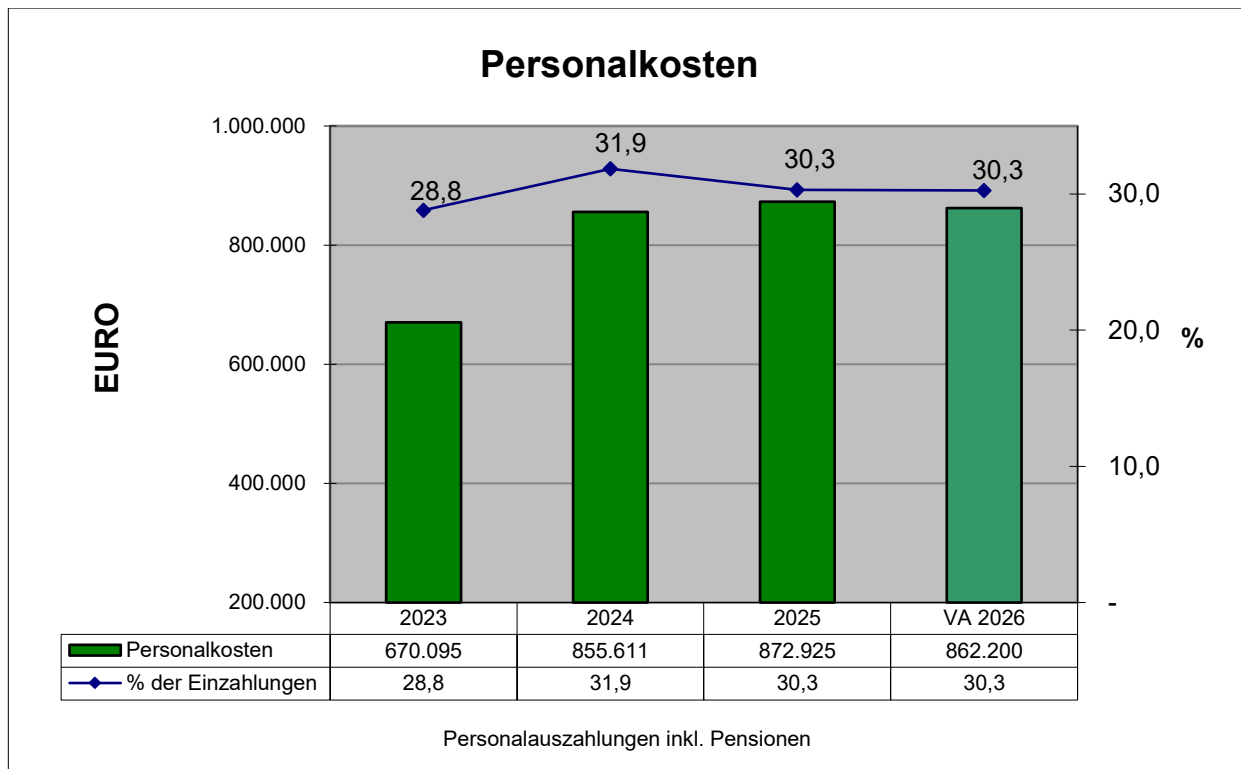
Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde mit den Banken über einen angemessenen Habenzinssatz verhandeln.

Auf dem Konto 659000 waren jährlich zusätzliche Auszahlungen⁵ dargestellt, die nicht primär als Geldverkehrsspesen deklariert werden konnten.

Es wird empfohlen, diese Auszahlungen funktionell anderen Konten bzw. Haushaltsansätzen zuzuordnen.

⁵ Umsatzsteuererklärungen – Differenzen/Berichtigungen, Korrekturen Sozialversicherungsbeiträge, Differenzen Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträge aus Vorjahren

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit bewegten sich die Personalkosten 2023 bis 2025 von 28,8 % bis 31,9 %, was Auszahlungen von 670.095 Euro (2023), 855.611 Euro (2024) und 872.925 Euro (2025) entsprach. Der Voranschlag 2026 sah Personalkosten in Höhe von 862.200 Euro vor.

Der Anstieg der Personalkosten im Vergleichszeitraum 2023-2024 war auf die Einstellung von zusätzlichen Bediensteten für den Kinderbetreuungsbereich zurückzuführen. Aufgrund des steigenden Bedarfs im Rahmen der Kleinkinderbetreuung war beispielsweise die Schaffung einer 2. Krabbelgruppe notwendig.

Die Personalkosten 2025 enthielten eine Jubiläumszuwendung an einen Bediensteten in Höhe von 7.354 Euro.

Keine Berücksichtigung in den Personalkosten fanden die jährlichen Auszahlungen für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit, welche unter dem Haushaltsansatz 091xxx und dem Konto 590xxx verbucht waren.

Laut Kontierungsleitfaden sind unter dem Konto 590xxx freiwillige Sozialleistungen zu Ausbildungszwecken (Fachprüfungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungskurse, Dienst-, Handwerks- und Kraftfahrzeuglenkerprüfungen etc.) und zwar für Fahrtkosten, Internatskosten, Kursbeiträge, Prüfungsgebühren, Taschengeld, Lehrbehelfe etc. zu verbuchen.

Teilnahmebeträge für Aus- und Weiterbildungen in Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit sind unter dem Konto 728xxx zu verbuchen.

Die Gemeinde beschäftigte zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 23 Bedienstete mit 12,9 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen:

Tätigkeitsbereich	Bedienstete	PE
Allgemeine Verwaltung	4	2,70
Kinderbetreuung	13	7,72
Bauhof	2	1,50
Busbegleitung	2	0,14
Reinigung	1	0,75
Schulaufsicht	1	0,09
Gesamt	23	12,90

Die Personalkosten (exkl. Pensionsbeiträge) entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (1.055 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2025 ergaben (Beträge in Euro):

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Kindergarten	249.561	237
Krabbelstube	236.162	224
Allgemeine Verwaltung	207.452	197
Bauhof	105.279	100
Sonstige	74.471	71
Summe	872.925	827

Dienstpostenplan

Die letztmalige Änderung des Dienstpostenplans beschloss der Gemeinderat gemeinsam mit dem Nachtragsvoranschlag 2023. Im Zuge der Prüfung des Nachtragsvoranschlags nahm die Bezirkshauptmannschaft Braunau diesen zur Kenntnis. Der Dienstpostenplan enthielt keine genehmigungspflichtigen Änderungen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der Dienstposten laut Dienstpostenplan 2026 und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Prüfungszeitpunkt. Die folgenden Abkürzungen bedeuten: PE = Personaleinheit, GD = Funktionslaufbahn im Gemeindedienst.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan		Tatsächliche Besetzung	
	PE	Einstufung	PE	Einstufung
Allgemeine Verwaltung	1	GD 11.1	1	GD 11
	1	GD 16.3	-	-
	-	-	0,40	GD 17
	-	-	0,60	GD 17
	0,75	GD 18.5	0,35	GD 18
	-	-	0,35	GD 20
Kindergarten	4,80	KBP	3,88	KBP
	1,40	GD 22.EB	1,68	GD 22
	1,20	GD 22.3	1,19	GD 22
	1,00	GD 22 ⁶	1,00	GD 22
	0,25	GD 25.4	0,14	GD 25
Handwerklicher Dienst	1,50	GD 19.1	1,50	GD 19
	0,75	GD 25.1	0,75	GD 25

⁶ befristet bis 31. August 2026 mit Genehmigung der Bildungsdirektion OÖ

Der Dienstpostenplan entsprach in den Bereichen allgemeine Verwaltung und Kinderbetreuung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) hat der Dienstpostenplan die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten der Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten auszuweisen.

Der Dienstpostenplan ist anzupassen.

Zudem enthielt der Dienstpostenplan im Bereich der allgemeinen Verwaltung keine Zuordnung der Funktionslaufbahnen zu Dienstpostengruppen.

Die Oö. Dienstpostenplanverordnung 2023 enthält in den §§ 7 bis 12 Bestimmungen über die Zuordnung von Dienstposten zu einer bestimmten Funktionslaufbahn. Jeder Dienstposten ist erstmalig einer Funktionslaufbahn zuzuordnen, bevor die Festlegung einer Funktionslaufbahn nach einer Dienstpostengruppe erfolgt.

Es wird empfohlen, Dienstpostengruppen zu schaffen und den Dienstpostenplan dahingehend abzuändern.

Allgemeine Verwaltung

In der allgemeinen Verwaltung waren zum Zeitpunkt der Gebärungsprüfung 4 Dienstposten mit insgesamt 2,7 PE besetzt.

Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der allgemeinen Verwaltung waren den nachfolgenden Einrichtungen angelastet (Beträge in Euro):

Jahr	2023	2024	2025
Abwasserbeseitigung	9.500	10.400	10.400
Abfallbeseitigung	2.500	2.800	2.800
Summe	12.000	13.200	13.200

Das Ausmaß der Vergütungsleistungen erschien in beiden Jahren sehr gering. Die Berechnung der Vergütungsleistungen beruhte auf Schätzungen.

Die Verrechnung sollte kostenwahr anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.

Kinderbetreuung

In den gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergarten und Krabbelstube) waren zum Prüfungszeitpunkt 13 Bedienstete mit insgesamt 7,72 PE tätig, wobei 3,87 PE als pädagogische Fachkräfte und 3,85 PE als pädagogische Assistenzkräfte eingesetzt waren.

2 pädagogische Assistenzkräfte mit insgesamt 1 PE waren zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels angestellt. Die Dienstverhältnisse waren befristet auf die Dauer der zugesicherten Förderung gemäß Vereinbarung nach Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz.

Sofern eine Absolvierung des Lehrgangs für pädagogische Assistenzkräfte oder sonstiger Ausbildungen im Umfang von mindestens 200 Unterrichtseinheiten vorliegt, ist der Assistenzkraft eine dienstrechtlich vorgesehene Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der nächsthöheren Funktionslaufbahn zu gewähren.

5 pädagogische Assistenzkräfte erfüllten die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gehaltszulage. Die Auszahlung der Gehaltszulage erfolgte jedoch nur an 2 Assistenzkräfte.

Es wird empfohlen, den anspruchsberechtigten pädagogischen Assistenzkräften die Gehaltszulage rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Kriterien (max. 3 Jahre) zu gewähren.

Busbegleitung

Die Kindergartenbusbegleitung war 2 Bediensteten mit Beschäftigungsausmaßen von 0,08 PE und 0,06 PE, somit insgesamt 5,75 Wochenstunden, übertragen.

Handwerklicher Dienst

Im handwerklichen Dienst beschäftigte die Gemeinde 3 Bedienstete mit insgesamt 2,25 PE, wovon 2 Mitarbeiter mit in Summe 1,5 PE im Bauhof eingesetzt waren. Für die Reinigung des Gemeindeamts, der Volksschule, des Bauhofs sowie eines Gemeinschaftsraumes war eine Bedienstete mit 0,75 PE angestellt.

Gemäß den Richtwerten des Landes OÖ beträgt die tägliche Reinigungsfläche in Gemeindeämtern 1.400 m² und in Schulen 1.600 m² pro PE.

Die Gemeinde verfügte zum Prüfungszeitpunkt über kein Reinigungskonzept. Bei Gegenüberstellung des Beschäftigungsausmaßes der Reinigungskraft mit den geschätzten Flächenausmaßen der zu reinigenden Gebäude erscheint es jedoch fraglich, ob mit dem Beschäftigungsausmaß der Bediensteten langfristig das Auslangen gefunden werden kann.

Die Reinigung des Kindergartens, der Krabbelstube und der öffentlichen WC-Anlage sowie die Fensterreinigung in der Volksschule erfolgte über einen externen Dienstleister.

Sonstige Bedienstete

Für die Abwicklung der Frühaufsicht in der Volksschule schloss die Gemeinde mit einer pädagogischen Assistentkraft ein zusätzliches Dienstverhältnis nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) ab. Die Entlohnung erfolgte nach dem Gehalt der Funktionslaufbahn GD 24.

Mit dem 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011 ist die Regelung entfallen, dass Bedienstete, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig, oder die nur fallweise verwendet werden, grundsätzlich nicht unter das öffentliche Dienstrecht fallen.

Mit der Bediensteten wäre daher ein Dienstvertrag nach dem Oö. GDG 2002 abzuschließen.

Die dienstrechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Im Dienstpostenplan ist eine bewertete Planstelle dafür vorzusehen.

Dienstzeitregelungen

Die Arbeitszeitregelung der Vollzeitbeschäftigten in der Verwaltung entsprach den Amtszeiten. Die Amtszeiten erstreckten sich täglich von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie zusätzlich am Montag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und dienstags und donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr. Parteienverkehrszeiten waren Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr und am Montagmittag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Für die Bediensteten im Kinderbetreuungsbereich bestanden separate Dienstzeitregelungen, die jährlich an den jeweiligen Bedarf angepasst waren.

Die Arbeitszeiterfassung erfolgte durch alle Bediensteten händisch. Für die Bediensteten der Verwaltung bestand außerhalb der Parteienverkehrszeiten die Möglichkeit ihre Arbeitszeiten flexibel zu gestalten. Eine flexible innerdienstliche Regelung lag nicht vor.

Die Abgeltung sämtlicher Mehrleistungen (Über- und Mehrstunden) erfolgte im Verhältnis 1:1 in Freizeit. Für außertourliche Tätigkeiten (zB abendliche Sitzungstermine) war für die dafür aufgewendete Dienstzeit ein Zuschlag von 50 % vorgesehen.

Durch eine flexible Arbeitszeitregelung können Zuschläge zu Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden. Gemäß § 96 Abs. 3 Oö. GDG 2002 sollte eine Vereinbarung über eine flexible Arbeitszeitregelung mit der Dienst-

nehmervvertretung angestrebt werden, wobei insbesondere der Dienstzeitrahmen, Anwesenheitspflichten, die Länge der Durchrechnungszeiträume, Übertrag, Abbau und Ausgleich von zeitlichen Mehrleistungen zu regeln sind. Liegt diese Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung nicht vor, kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben IKD(Gem)-200167/144-2015-Shü⁷ verwiesen.

Im Hinblick auf die Vorteile sowohl für den Dienstgeber als auch für die Dienstnehmer wird empfohlen, für die Verwaltung ein Arbeitszeitmodell für eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung in Anlehnung an die Rahmenbedingungen des Landesdiensts einzuführen.

Die Auszahlungen für Überstunden beliefen sich auf 3.070 Euro (2023), 2.069 Euro (2024) und 285 Euro (2025). Für die geleisteten Überstunden lagen Genehmigungen des Bürgermeisters vor.

Die Auszahlungen für Mehrstunden betrugen 279 Euro (2023), 2.062 Euro (2024) und 3.256 Euro (2025), was ausbezahlten Stunden im Ausmaß von 13 Stunden (2023), 110 Stunden (2024) und 141 Stunden (2025) entsprach. Den geleisteten Mehrstunden der Bediensteten lagen Genehmigungen des Bürgermeisters zugrunde.

Bei einer Verwaltungsbediensteten in Vollzeit war zum Stichtag 31. Dezember 2025 ein Plusstundenkontingent von 256 Stunden ausgewiesen. 3 teilzeitbeschäftigte Bedienstete wiesen zu Jahresende 2025 Zeitguthaben von 192 Stunden, 110 Stunden und 109 Stunden auf.

Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, für einen vorausschauenden Abbau der Zeitguthaben ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen für einen geordneten Abbau zu schaffen.

Die Möglichkeiten des Abbaus der Zeitguthaben sind mit den Bediensteten zu besprechen und zu planen. Werden im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung regelmäßig Mehrstunden erbracht, ist das Beschäftigungsausmaß mit Nachtrag zum Dienstvertrag unter Beachtung des vorhandenen Dienstpostenplans entsprechend zu erweitern.

Die Zeitguthaben der restlichen Bediensteten bewegten sich im Rahmen.

Bereitschaftsentschädigung

Die Bereitschaftsentschädigung für den Winterdienst gebührte einem Bauhofmitarbeiter jährlich von November bis März pauschal. Die Entschädigung belief sich 2025 auf monatlich 272,20 Euro.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Die dienstrechtlichen Regelungen zur Rufbereitschaft sind zu beachten.

Erholungsurlaub

2 vollzeitbeschäftigte Bedienstete wiesen zu Jahresende 2025 Urlaubsguthaben von 398 Stunden und 349 Stunden auf. Bei einer Bediensteten in Teilzeit belief sich der Resturlaubsstand auf 192 Stunden.

Nach § 83 Abs. 1 Oö. GDG 2002 hat der Vorgesetzte darauf hinzuwirken, dass seine Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch nach Vereinbarung in Anspruch nehmen.

Die Fürsorgepflicht hinsichtlich des Urlaubsverbrauchs ist vom Vorgesetzten zu beachten.

⁷ Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales „Flexible Arbeitszeit mit elektronischer Zeiterfassung“ vom 3. Dezember 2015

Die Resturlaubsstände der restlichen Bediensteten bewegten sich im Rahmen.

Reisegebühren

Für bevorstehende Dienstreisen war von jedem Bediensteten vor Reiseantritt ein Reiseantrag zu stellen. Reiserechnungen über die erfolgten Dienstreisen lagen zum Prüfungszeitpunkt nicht auf. Die Reisegebühren meldete die Gemeinde ohne schriftlichen Nachweis direkt an den Dienstleister der Lohnverrechnung.

Nach § 37 Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift hat der Bedienstete den Anspruch auf Reisegebühren für Dienstreisen mit einer eigenhändig unterschriebenen Reiserechnung bei seiner Dienststelle bis zum Ende des 6. Kalendermonats geltend zu machen, der der Beendigung der Dienstreise folgt. Der Anspruch auf die Gebühren erlischt, wenn die Reiserechnung nicht fristgerecht vorgelegt wird.

Reisegebühren für Dienstreisen sind mittels einer fristgerecht vorgelegten Reiserechnung nachzuweisen.

Organisation

Gemäß § 37 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hat der Gemeinderat die Ordnung des inneren Dienstes in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln und hat der Bürgermeister für das Gemeindeamt Organisationsvorschriften zu erlassen.

Eine an das Informationsfreiheitsgesetz bzw. an das Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz angegliche Dienstbetriebsordnung beschloss der Gemeinderat am 25. September 2025. Der Geschäftsverteilungsplan stammte vom September 2025 und entsprach den aktuellen Gegebenheiten.

Die Durchführung von jährlichen Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgesprächen fand bisher nicht statt.

Als Steuerungsinstrument und wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung sollten Mitarbeitergespräche durchgeführt und dokumentiert werden.

Gemeindekooperationen

Die Gemeinde Polling im Innkreis war mit anderen Gemeinden in bezirkswerten und -übergreifenden Verbänden zusammengeschlossen (Sozialhilfe-, Wegeerhaltungs- und Bezirksabfallverband, Wirtschaftspark Innviertel INKOBA Bezirk Braunau).

Darüber hinaus könnte die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden forciert werden, um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht zu werden. Möglichkeiten auf Kooperationen in einzelnen fachspezifischen Bereichen (zB Buchhaltung, Bauwesen etc.) sollten ausgelotet werden.

Ebenfalls könnte der Beitritt zu einem Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband zu einer Reduzierung des Arbeitsaufwands und somit zu einer Verwaltungsvereinfachung beitragen.

Kooperationen im handwerklichen Bereich ermöglichen den Gemeinden ein breiteres Spektrum an fachspezifischen Mitarbeitern sowie eine Aufrechterhaltung notwendiger Dienstleistungen im Falle von Personalengpässen. Zudem führen Kooperationen zu einer womöglichen Besserstellung der Bediensteten in gehaltsrechtlicher Hinsicht.

Gemeindekooperationen ließen unter anderem wirtschaftliche bzw. finanzielle Vorteile durch Spezialisierungen, einen Abbau von Mehrgleisigkeiten und eine gemeinsame Nutzung von Gemeindevorrichtungen erwarten.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik und den Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten in den Bereichen Allgemeine Verwaltung und Bauhof auseinandersetzen.

Bauhof

Im Gemeindebauhof waren zum Prüfungszeitpunkt 2 Mitarbeiter beschäftigt. Der Fuhrpark bestand aus einem Traktor und einem PKW.

Die Auszahlungen beliefen sich auf 89.540 Euro (2023), 111.913 Euro (2024) und 125.336 Euro (2025), wobei ein Anteil von durchschnittlich 81 % pro Jahr auf die Personalkosten entfiel. Etwa 7 % der jährlichen Auszahlungen war für Instandhaltungen aufzuwenden.

Die Vergütungsleistungen basierten auf den monatlichen Arbeitsaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter und beliefen sich auf 98.800 Euro (2023), 121.909 Euro (2024) und 124.962 Euro (2025).

Sie waren den folgenden Bereichen zugeordnet (Beträge in Euro):

Bereich	2023	2024	2025
Gemeindestraßen	18.454	29.835	32.856
Kinderbetreuung	6.571	9.603	17.592
Gemeindeamt	17.363	22.946	15.455
Winterdienst	20.674	12.740	15.120
Ortsbildpflege	13.025	16.599	12.455
Volksschule	4.922	5.391	9.233
Abfallbeseitigung	8.584	3.833	7.832
Landschaftsteich	2.169	7.361	4.337
Sporthallen	1.701	3.433	2.595
Hochwasserschutz	415	6.205	2.106
Feuerwehr	0	0	1.599
Betreubares Wohnen	1.857	956	1.579
Straßenbeleuchtung	2.221	1.774	1.542
Abwasserbeseitigung	844	1.233	661

Der Umfang der Arbeitseinsätze im Bereich der Ortsbildpflege stellte sich als hoch dar. Auf dieser Kostenstelle waren sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Grünanlagenpflege dargestellt. Die Vergütungsleistungen für das Betreubare Wohnen umfassten Tätigkeiten, die den Gemeindestraßen zuzuordnen wären.

Um eine kostenreine Darstellung der Vergütungsleistungen zu erzielen, sind die Tätigkeiten jenen Einrichtungen, für welche die Leistung erbracht wird, anzulasten.

2023 bis 2025 konnten Kostendeckungsgrade von 100 % und somit eine ausgeglichene Gebarung des Bauhofs erreicht werden.

Winterdienst

Die Winterdienstkosten bezifferten sich 2023 auf 43.208 Euro, 2024 auf 28.058 Euro und 2025 auf 24.866 Euro. Bei Umlegung der Gesamtkosten auf das Straßennetz der Gemeinde⁸ ergaben sich Belastungswerte von 1.321 Euro (2023), 858 Euro (2024) und 760 Euro (2025) je Straßenkilometer, womit sich die Gemeinde im landesweiten Vergleich auf gutem Niveau befand.

Die Zuständigkeit für den Winterdienst auf den Landesstraßen liegt bei der Straßenmeisterei. Hierfür stellte das Land OÖ der Gemeinde einen jährlichen Kostenersatz von 2.273 Euro in Rechnung.

Der Winterdienst erfolgte überwiegend durch einen Bauhofbediensteten, wofür im Prüfungszeitraum Vergütungsleistungen in Höhe von insgesamt 48.535 Euro dargestellt waren.

⁸ Gemeindestraßen und Güterwege, insgesamt rund 33 km

Zusätzlich bediente sich die Gemeinde der Mithilfe eines Fremddienstleisters, mit welchem seit 6. November 2017 eine vertragliche Vereinbarung bestand. In der Winterdienstvereinbarung war die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 nicht enthalten.

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ hat die Räumung und Streuung nach der Richtlinie RVS 12.04.12 zu erfolgen. Bei Auslagerung des Winterdienstes an Dritte ist die Einhaltung der Richtlinie mit dem beauftragten Unternehmen bzw. Dienstleister zu vereinbaren.

Die Winterdienstvereinbarung ist um die Richtlinie RVS 12.04.12 zu ergänzen.

Die Räumung und Streuung eines Teils der im Ortsgebiet befindlichen Gehsteige erfolgte durch den Fremddienstleister. Zu diesem Zweck war in dem mit dem Fremddienstleister abgeschlossenen Winterdienstvertrag eine Pauschale für die Übernahme der Haftung nach § 93 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) enthalten. Die Pauschale belief sich 2025 in Summe auf 1.325 Euro.

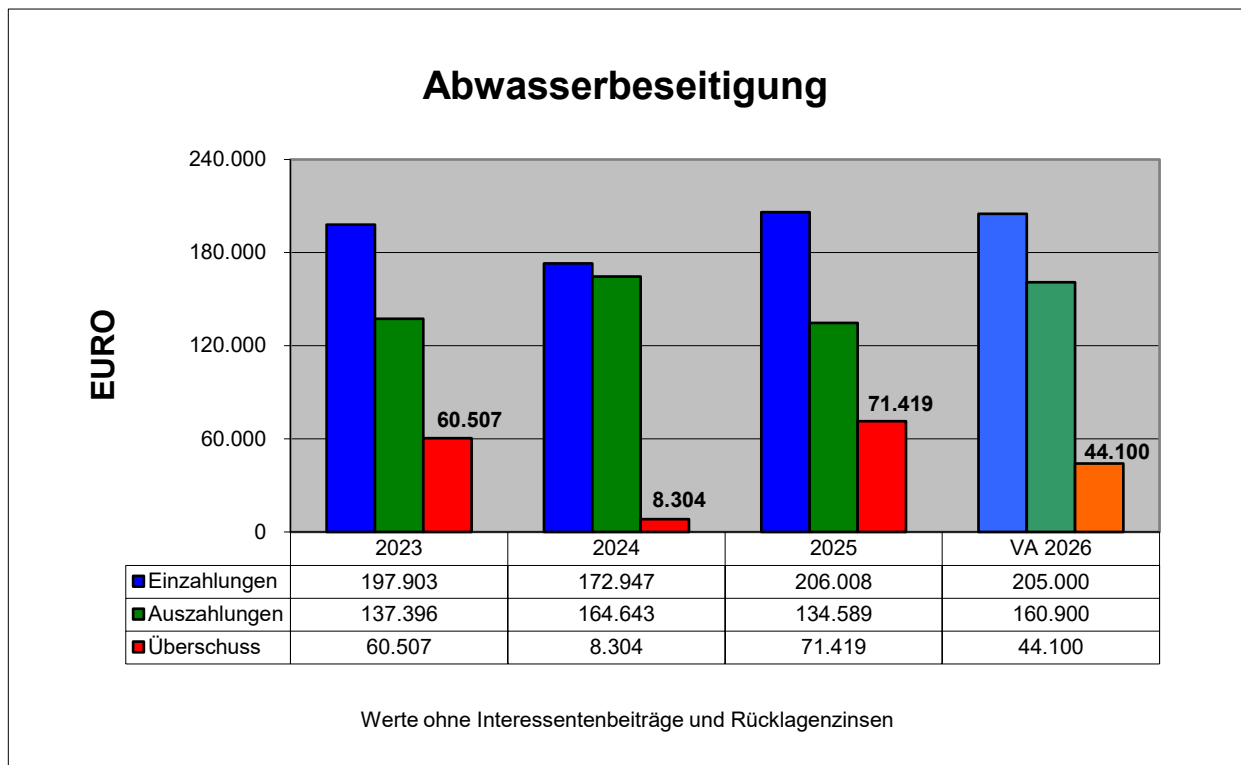
Nach § 93 Abs. 1 StVO 1960 haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 Meter vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege von Schnee und Verunreinigung gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind.

Da die Räumung und Streuung von Gehsteigen in die Zuständigkeit des Bürgers fällt und somit keine Kernaufgabe der Gemeinde darstellt, sollte diese Tätigkeit eingestellt werden. Die Winterdienstvereinbarung ist abzuändern.

Die Gemeinde teilte den Liegenschaftseigentümern jährlich mit, dass die Schneeräumung der Gehsteige freiwillig erfolgt und die Eigentümer dadurch nicht von ihrer Verpflichtung nach § 93 StVO 1960 entbunden werden.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung



Die Gemeinde Polling im Innkreis ist Mitglied des RHV „Polling im Innkreis und Umgebung“. Daneben ist eine Ortschaft (39 Einwohner) an die Anlage des RHV „Altheim und Umgebung“ angeschlossen. An die Abwassernetze waren in Summe 763 Personen angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 76 % entsprach.

Die von der Bezirkshauptmannschaft Braunau geprüfte Gebührenkalkulation 2026 wies einen Kostendeckungsgrad von rund 115 % aus. Der Auszahlungsdeckungsgrad belief sich auf 127 %. Die Überdeckung des einfachen Jahreserfordernisses⁹ sollte einer Rücklage für zukünftige Sanierungsarbeiten zugeführt werden. Für die Begründung des inneren Zusammenhangs verwendete die Gemeinde das von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellte Erhebungsblatt.

Der Voranschlag 2026 und folglich auch die Gebührenkalkulation 2026 enthielten keine Vergütungen für die Tätigkeiten der gewählten Gemeindeorgane. Gleiches galt für die Voranschläge bzw. Gebührenkalkulationen der Vorjahre.

Gemäß dem Schreiben IKD-2021-108827/16-LI vom 11. November 2021 baut die Kosten- und Leistungsrechnung fachlich auf dem ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 64, Kosten- und Leistungsrechnung in der Abwasser-, Abfall- und Schutzwasserwirtschaft, Wien 2021, auf. Diesem Arbeitsbehelf ist zu entnehmen, dass Leistungen des Vertretungskörpers auf die betriebliche Einrichtung (zB Abwasserbeseitigung) umzulegen sind.

Die Kosten für die Tätigkeiten der gewählten Gemeindeorgane sind zukünftig nach den Regelungen des ÖWAV-Arbeitsbehelfs Nr. 64 auf die Abwasserbeseitigung umzulegen.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete 2023 bis 2025 positive Betriebsergebnisse von 60.507 Euro, 8.304 Euro und 71.419 Euro. Der Voranschlag 2026 prognostizierte weiterhin einen Überschuss von 44.100 Euro.

⁹ Kostendeckungsgrad > 100 %

Im Ergebnishaushalt waren 2023 und 2025 Betriebsgewinne von 51.016 Euro und 66.542 Euro ausgewiesen. 2024 erwirtschaftete der Betrieb einen Fehlbetrag von 372 Euro.

Den erwirtschafteten Betriebsüberschuss des Jahres 2025 führte die Gemeinde einer zweckgebundenen Rücklage zu. Die Auszahlung aus der laufenden Geschäftstätigkeit erfolgte über den Haushaltsansatz 9800.

Gemäß § 7 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) hat jede Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderats ein Abwasserentsorgungskonzept zu erstellen, welches nach § 8 das Gemeindegebiet in Zonen einzuteilen hat, die über eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage, über dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen, über Kleinkläranlagen und über Senkgruben entsorgt werden. Das Abwasserentsorgungskonzept ist gemäß § 10 Oö. AEG 2001 spätestens alle 5 Jahre ab dem erstmaligen Wirksamwerden zu überprüfen und bei Bedarf abzuändern.

Nach § 5 Oö. AEG 2001 hat jede Gemeinde den Stand der Abwasserentsorgung in ihrem Gemeindegebiet zu ermitteln und in Form eines Abwasserkatasters darzustellen. Der Abwasserkataster ist laufend fortzuführen und spätestens anlässlich der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts auf seine Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Der zum Prüfungszeitpunkt vorliegende Abwasserkataster entsprach dem aktuellen Stand. Das zuletzt 2002 erstellte Abwasserentsorgungskonzept unterzog die Gemeinde einer regelmäßigen Überprüfung.

Laut § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 hat die Behörde land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn ua. nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können. Für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts oder Objektteils ist das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich.

Zum Prüfungszeitpunkt bestanden 11 aufrechte Ausnahmen von der Kanalanschlusspflicht. Die Gemeinde überprüfte die Liegenschaften regelmäßig, ob die Tatbestände für die Gewährung der Ausnahmegewilligung weiterhin vorlagen.

Die Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 11. Dezember 2025. Eine Änderung der Gebührensätze erfolgte durch den Gemeinderat jährlich zu Jahresende im Rahmen der Erhöhung der Hebesätze, sofern nicht aufgrund einer inhaltlichen Änderung eine neue Gebührenordnung zu beschließen war. Die Gebührenregelungen stellten sich wie folgt dar:

Kanalanschlussgebühr (exkl. MwSt)

Die Kanalanschlussgebühr bemaß sich nach der bebauten Fläche. Sie war für das Jahr 2026 mit 28,80 Euro je m², jedoch mit mindestens 4.895 Euro festgesetzt. Die Anschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücke betrug einheitlich 2.585 Euro. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks war die Verrechnung der Mindestanschlussgebühr vorgesehen.

Die Mindestanschlussgebühr für bebaute Grundstücke entsprach jährlich den Landesrichtsätzen. Sie deckte eine Bemessungsfläche von 170 m² ab.

Bei nachträglichen Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu- oder Umbau war die Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr vorgesehen, sofern eine Vergrößerung der ursprünglichen Bemessungsgrundlage vorlag. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr entstand mit der Meldung an die Abgabenbehörde oder mit erstmaliger Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

Kanalbenutzungsgebühr (exkl. MwSt)

Die Gebührenberechnung erfolgte anhand des gemessenen Wasserverbrauchs laut eingebautem Wasserzähler. Die Verbrauchsgebühr lag 2026 bei 5,29 Euro je m³, womit sie der zumutbaren Gebührenhöhe des Landes OÖ entsprach. Bei angeschlossenen Objekten ohne Wasserzähler war eine Kanalbenutzungsgebühr zu bezahlen, die einem jährlichen Verbrauch von 40 m³ pro Person gleichzusetzen war.

Unabhängig von der Abrechnungsart war eine Mindestabnahmegebühr von 425,10 Euro vorgesehen, die 2026 einem Verbrauch von 80 m³ pro Haushalt gleichzusetzen war.

Da diese Gebühr auch für Einpersonenhaushalte galt, stellte sie sich für diese Haushaltsgröße als hoch dar.

Es wird empfohlen, eine jährliche Mindestabnahme- oder Grundgebühr vorzusehen, die einem Wert zwischen 35 m³ und 50 m³ Verbrauch pro Person entspricht.

In der zuletzt verfügbaren Abrechnungsperiode¹⁰ schienen keine Liegenschaften mit einem Verbrauch von weniger als 30 m³ auf. Die Verrechnung der Mindestabnahmegebühr bei Haushalten, deren Verbrauch unter 80 m³ lag, konnte festgestellt werden.

Für Gebäude, die nachweislich ganzjährig unbenutzt sind, war eine Kanalbenutzungsgebühr von 277,60 Euro pro Jahr zu entrichten.

Für die Ableitung von Niederschlagswässern von Dach- und Vorplatzflächen war eine jährliche Gebühr von 65,20 Euro pro Liegenschaft vorgesehen.

Bereitstellungsgebühr (exkl. MwSt)

Für unbebaute Grundstücke, die an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, war eine jährliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von 392,20 Euro pro Jahr zu entrichten.

Der Erhaltungsbeitrag, welcher als Pendant zur Bereitstellungsgebühr gesehen werden kann und für nicht angeschlossene unbebaute Grundstücke gesetzlich vorgesehen ist, war seit Jahresbeginn 2026 mit 0,66 Cent je m² festgesetzt.

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr in Höhe des Erhaltungsbeitrags festzulegen.

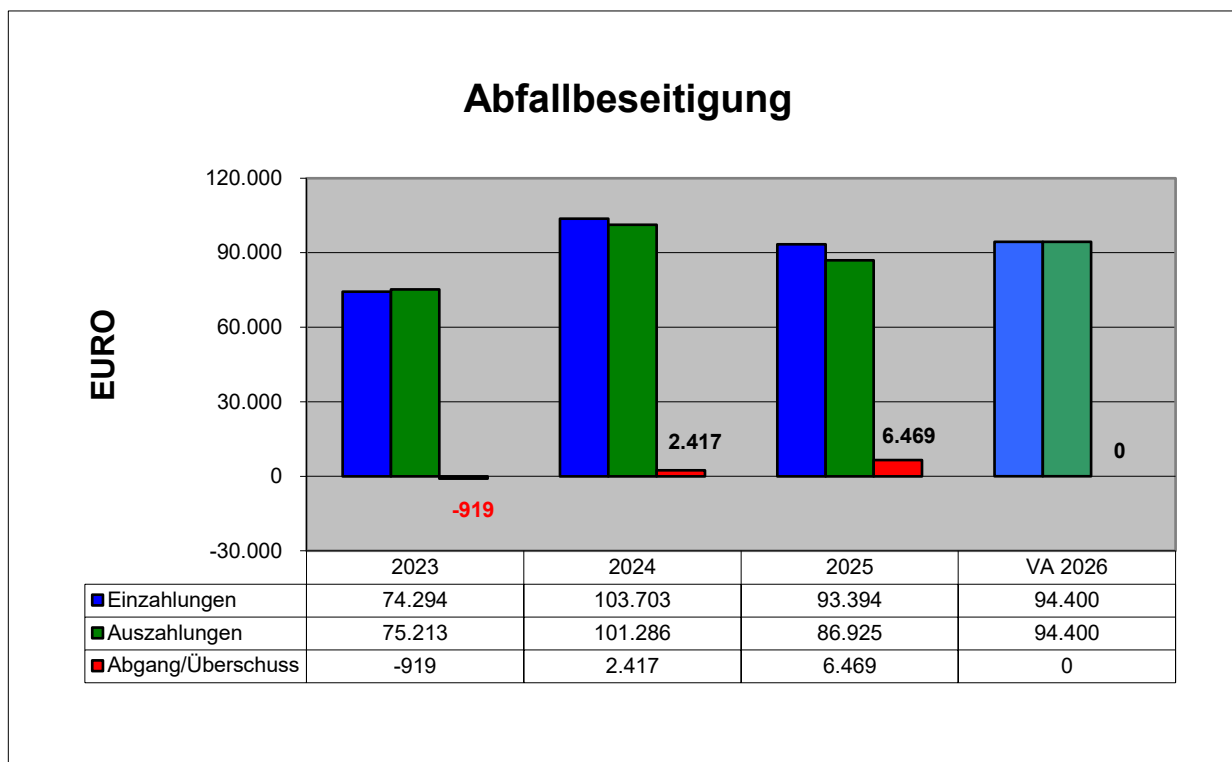
Kanalordnung

Die gültige Kanalordnung beschloss der Gemeinderat am 12. Dezember 2002.

Laut § 3 Abs. 8 der Kanalordnung war zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses der Eigentümer des Objekts verpflichtet.

¹⁰ Dezember 2024 bis Dezember 2025

Abfallbeseitigung



Der Betrieb der Abfallbeseitigung erwirtschaftete 2023 im Finanzierungshaushalt einen Fehlbetrag von 919 Euro. 2024 und 2025 konnten Überschüsse von 2.417 Euro und 6.469 Euro erzielt werden. Im Voranschlag 2026 war ein ausgeglichenes Ergebnis budgetiert.

Der Ergebnishaushalt zeigte ähnliche Ergebnisse. 2023 war ein negatives Ergebnis von 559 Euro ausgewiesen. 2024 und 2025 waren die Betriebsergebnisse mit 1.290 Euro und 4.429 Euro positiv.

Der kurzfristige Anstieg der Ein- und Auszahlungen im Jahr 2024 war auf den Erhalt der Mittel aus dem Gebührenbremse-Gesetz 2024¹¹ zurückzuführen. Der Gemeinderat fasste den Beschluss die Mittel über den Bereich der Abfallbeseitigung an die Bürger weiterzugeben.

Die Abfallordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 7. Dezember 2016. Die Sammlung der Hausabfälle war in 4-wöchentlichen-Intervallen vorgesehen. Die Abholung der Biotonnenabfälle erfolgte von April bis Oktober 2-wöchentlich und in der übrigen Zeit 4-wöchentlich.

Der Gemeinderat beschloss am 11. Dezember 2025 eine neue Abfallgebührenordnung. Die Gebührenordnung sah die Verrechnung einer jährlichen Mengengebühr vor, die sich nach dem Fassungsvermögen des Abfallbehälters bemmaß. Die Gebühr 2026 betrug je Abfuhr bei einem Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter 7,70 Euro (inkl. MwSt). Zusätzlich war die Verrechnung einer jährlichen Grundgebühr vorgesehen, die beispielsweise bei einem 90-Liter-Restabfallbehälter einem Betrag von 104,60 Euro (inkl. MwSt) entsprach.

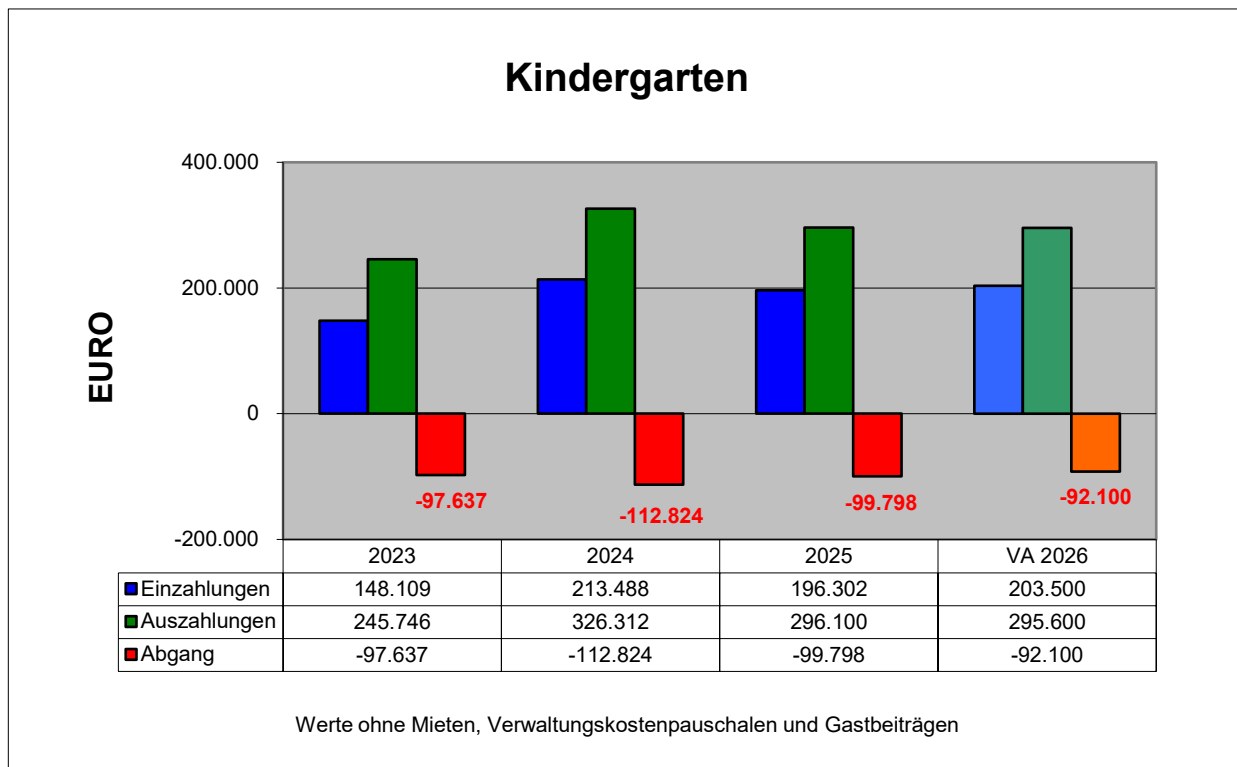
Für die Abholung sowie den Abtransport der Abfälle bediente sich die Gemeinde eines externen Dienstleisters. Diese Leistung war buchhalterisch dem Konto 621000 zugeordnet.

Laut Kontierungsleitfaden sind Entgelte in Zusammenhang mit der Müllentsorgung dem Konto 728xxx zuzuordnen.

Die Vorgaben des Kontierungsleitfadens sind zu beachten.

¹¹ Zweckzuschuss des Bundes zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. Nr. 122/2023

Kindergarten



Der gemeindeeigene Kindergarten befindet sich gemeinsam mit der Volksschule in einem im Ortszentrum situierten Gebäudekomplex.

Die Öffnungszeiten des Kindergartens waren Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr. Für am Nachmittag zu betreuende Kinder war die Einrichtung Montag bis Donnerstag zusätzlich nach 12:30 Uhr hinaus bis 16:00 Uhr zugänglich. Die Randzeit war von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr (Frühdienst) und von 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr (Spätdienst) festgesetzt.

Laut den jährlichen Aufzeichnungen entwickelte sich der Betreuungsbedarf im Kindergarten wie folgt:

Arbeitsjahr	Regel-kinder	Integrations-kinder	Gesamt-kinder	zulässige Kinderzahl ¹²	
				mindestens	höchstens
2022/23	38	3	41	20	41
2023/24	33	3	36	20	41
2024/25	33	3	36	20	41
2025/26	30	3	33	20	40

Es waren jährlich 2 Gruppen, eine Regelgruppe und eine Integrationsgruppe, zu betreuen.

Der Geldbedarf der Betreuungseinrichtung belief sich auf 97.637 Euro (2023), 112.824 Euro (2024) und 99.798 Euro (2025). Für 2026 war ein Defizit von 92.100 Euro budgetiert.

Aufgrund des steigenden Betreuungsbedarfs war 2024 die Einstellung von zusätzlichem Betreuungspersonal notwendig, wodurch die Personalkosten deutlich anstiegen. Zudem erfolgte die Reinigung ab diesem Jahr erstmals durch einen externen Dienstleister. Die Gemeinde erhielt

¹² Gemäß § 7 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

jedoch 2024 zusätzliche Landesbeiträge¹³ zur Unterstützung im Aufgabenbereich der Kinderbildung- und -betreuung in Höhe von 27.423 Euro.

Bei Umlegung der Abgänge auf die Anzahl der Kinder und Gruppen ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

Jahr	2023	2024	2025
Subventionsquote je Kind	2.497	3.134	2.863
Subventionsquote je Gruppe	48.819	56.412	49.899

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung beschloss der Gemeinderat am 26. Juni 2025.

Der Elternbeitrag (Betreuung nach 13:00 Uhr) war entsprechend den Richtsätzen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 festgesetzt und betrug monatlich mindestens 51 Euro und höchstens 132 Euro. Bei Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung an 3 Tagen pro Woche verminderte sich der monatliche Tarif auf 70 % und bei 2 Tagen pro Woche auf 50 %.

In den Kindergartenjahren 2024/25 und 2025/26 bestand in der Gemeinde kein Bedarf des Angebots einer Nachmittagsbetreuung. Für das Arbeitsjahr 2026/27 war wieder eine Nachmittagsbetreuung vorgesehen, da laut Bedarfserhebung 5 Kinder eine Betreuung benötigen.

Im Kindergarten bestand das Angebot einer Mittagsverpflegung. Die Zubereitung der Speisen erfolgte Montag bis Donnerstag in der Betriebsküche eines Unternehmens in einer Nachbargemeinde. Die Abholung der Speisetransportbehälter und Transport zum Kindergarten war einem Transportunternehmen übertragen.

Der Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung betrug im Kindergartenjahr 2025/26 5,10 Euro pro Portion. Bei kurzfristigen Abmeldungen war die Verrechnung der Portion vorgesehen. Um der Lebensmittelverschwendung entgegenzuwirken, bestand die Möglichkeit die in Rechnung gestellte Portion im Kindergarten abzuholen.

Die Mittagsverpflegung der Kinder erfolgte nur in den Arbeitsjahren 2022/23 und 2023/24. Da in den darauffolgenden Kindergartenjahren kein Bedarf einer Nachmittagsbetreuung bestand, erfolgte auch keine Mittagsausspeisung.

Nach § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 werden die Rechtsträger ermächtigt, für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten einen Kostenbeitrag einzuheben. Ab dem Arbeitsjahr 2025/26 beträgt der Materialbeitrag maximal 133 Euro pro Jahr.

Die Gemeinde setzte den Materialbeitrag mit 70 Euro je Kind und Jahr fest.

Für die Arbeitsjahre 2022/23 bis 2024/25 waren in der Buchhaltung folgenden Ein- und Auszahlungen für Bastelmaterial dargestellt (Beträge in Euro):

	2022/23	2023/24	2024/25
Materialbeiträge	2.460	2.786	2.442
Materialeinkäufe	2.551	2.990	2.621
Saldo	-91	-204	-179

Die Einhebung der Materialbeiträge erfolgte jährlich durch die Kindergartenleitung. Diese verwahrte die Geldbeträge und verwendete sie für Materialeinkäufe. Buchhalterisch stellte die Gemeinde die von der Kindergartenleitung bekanntgegebenen Einzahlungen aus Materialbeiträgen mittels einer Umbuchung als Auszahlung für Bastelmaterial dar.

¹³ Zukunftsfonds gem. § 23 Abs. 3 und 4 Finanzausgleichsgesetz 2024

Etwaige Überschüsse aus Materialbeiträgen, die das Kindergartenpersonal nicht für den Ankauf von Bastelmaterialien verwendete, verblieben in einer Nebenkasse im Kindergarten. Es bestanden weder am Gemeindeamt noch im Kindergarten Aufzeichnungen über die Geldbewegungen der Nebenkasse.

Die Vereinnahmung der Materialbeiträge hat über die Gemeinde zu erfolgen. Andernfalls ist für jedes Kindergartenjahr ein Rechenschaftsbericht über die Geldmittel anzufertigen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

Nach § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 hat der Rechtsträger auf Anfrage von Eltern die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge spätestens am Ende eines Arbeitsjahres darzulegen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Materialbeiträge ist jährlich nachzuweisen.

Kindergartentransport

Das Angebot des Kindergartentransports bestand während des Kindergartenjahrs von Montag bis Freitag. Mit der Kinderbeförderung war ein Transportunternehmen betraut. Die Beförderung erfolgte mit einem Kleinbus mit 8 behördlich zugelassenen Sitzplätzen.

Den Vertrag über die Rahmenbedingungen für den Transport der Kindergartenkinder beschloss der Gemeinderat am 26. September 2024. Darin vereinbarten die Vertragsparteien die Verrechnung eines 10%igen Aufschlags auf die zum Berechnungszeitpunkt gültige Tariftabelle.

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2023	2024	2025
Transportkosten	14.384	12.739	16.938
Personalkosten Busbegleitung	6.419	5.843	5.938
Summe Auszahlungen	20.803	18.582	22.876
Elternbeiträge	2.128	1.328	1.777
Landesbeitrag	11.292	7.558	0
Summe Einzahlungen	13.420	8.886	1.777
Netto-Belastung	7.383	9.696	21.099

2025 waren keine Einzahlungen aus Landesbeiträgen dargestellt, da der Zuschuss für das Kindergartenjahr 2024/25 in Höhe von 11.292 Euro erst im März 2026 am Gemeindekonto einlangte.

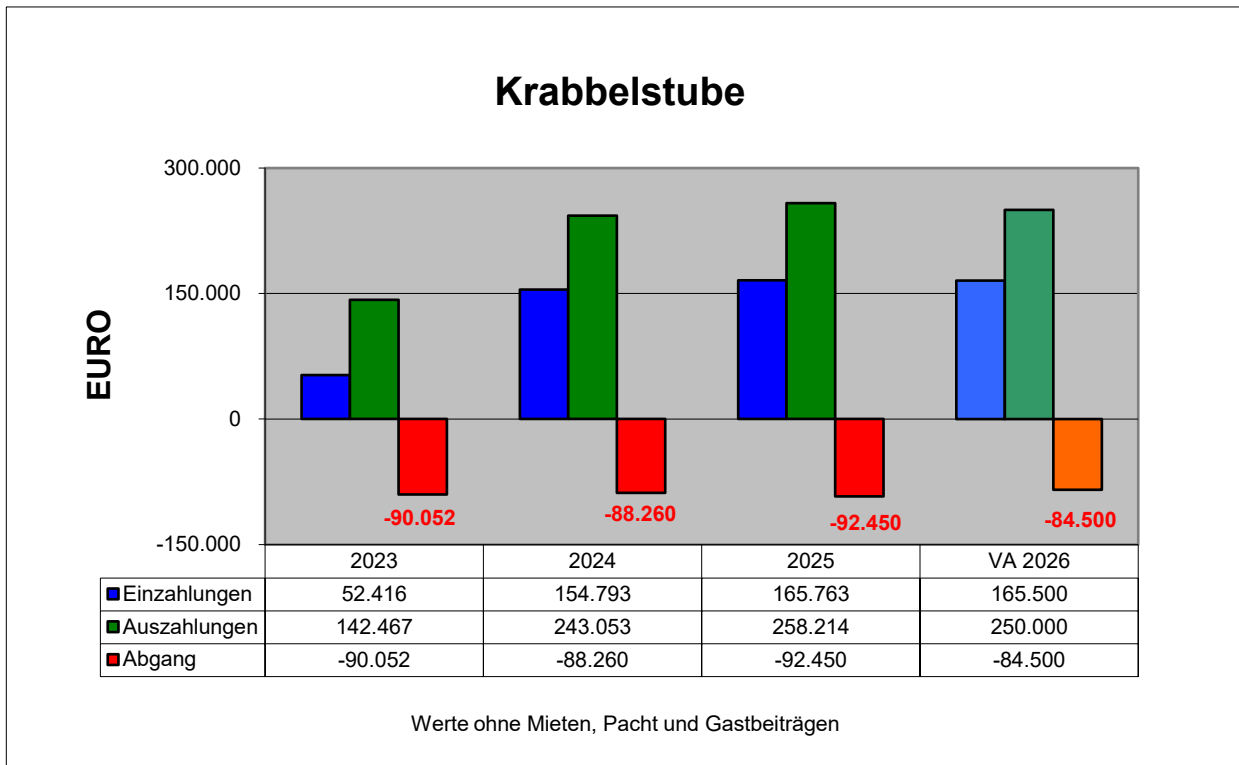
Die Busbegleitung war 2 Bediensteten mit wöchentlich 0,14 PE (5,75 Wochenstunden) übertragen. Unter Berücksichtigung der Elternbeiträge ergaben sich für die Busbegleitung jährliche Abgänge von 4.291 Euro (2023), 4.515 Euro (2024) und 4.161 Euro (2025).

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ ist für die Busbegleitung ein Mindestbeitrag von 25 Euro brutto je Kind und Monat festzusetzen, sofern darunter keine Auszahlungsdeckung erreicht wird.

Der Gemeinderat setzte den monatlichen Kostenbeitrag mit 28 Euro brutto je Kind und Monat fest.

Das Angebot des Kindergartentransports nahmen innerhalb des Prüfungszeitraums 14 Kinder (2022/23), 8 Kinder (2023/24), 9 Kinder (2024/25) und 6 Kinder (2025/26) in Anspruch.

Krabbelstube



Im Rahmen der Kleinkinderbetreuung führt die Gemeinde im Ortszentrum eine eigene Krabbelstube. Die Öffnungszeiten der Einrichtung waren von Montag bis Freitag jeweils von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Das Gebäude, in dem die Krabbelstube untergebracht war, befand sich im Privateigentum und war durch die Gemeinde angemietet. Ein Mietvertrag über die Benützung der Räumlichkeiten bestand seit 18. September 2019, wobei mit 18. September 2023 eine Ergänzung um weitere Räumlichkeiten für die Schaffung einer 2. Krabbelstubengruppe erfolgte. Zudem hatte die Gemeinde eine jährliche Pacht für die Nutzung eines Grundstücks als Spielplatz für die Krabbelstube zu bezahlen.

Im Arbeitsjahr 2022/23 war noch eine Regelgruppe zu betreuen. Ab dem Arbeitsjahr 2023/24 stieg der Betreuungsbedarf auf jährlich 2 Regelgruppen an.

Der jährliche Betreuungsbedarf in der Krabbelstube stellte sich wie folgt dar:

Arbeitsjahr	Regelkinder	zulässige Kinderzahl ¹⁴	
		mindestens	höchstens
2022/23	12	6	12
2023/24	27	12	28
2024/25	30	12	30
2025/26	22	12	28

Die Krabbelstube belastete den Gemeindehaushalt mit 90.052 Euro (2023), 88.260 Euro (2024) und 92.450 Euro (2025). Im Voranschlag 2026 war ein Abgang von 84.500 Euro budgetiert.

Die größte Auszahlungsposition mit im Schnitt 86 % pro Jahr nahmen die Personalkosten für das Betreuungspersonal ein. Abzüglich der jährlich erhaltenen Gruppenförderung verblieben der

¹⁴ Gemäß § 7 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

Gemeinde Netto-Belastungen durch das Betreuungspersonal in Höhe von 92.024 Euro (2023), 76.220 Euro (2024) und 71.706 Euro (2025).

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung beschloss der Gemeinderat am 26. Juni 2025.

Der Materialbeitrag im Arbeitsjahr 2025/26 war mit 70 Euro je Kind und Jahr festgesetzt.

Für die Arbeitsjahre 2022/23 bis 2024/25 waren in der Buchhaltung folgenden Ein- und Auszahlungen für Bastelmaterial dargestellt (Beträge in Euro):

	2022/23	2023/24	2024/25
Materialbeiträge	560	1.773	1.859
Materialeinkäufe	799	1.629	1.727
Saldo	-239	144	132

Die Einhebung der Materialbeiträge erfolgte jährlich durch die Krabbelstubenleitung. Diese verwahrte die Geldbeträge und verwendete sie für Materialeinkäufe. Buchhalterisch stellte die Gemeinde die von der Krabbelstubenleitung bekanntgegebenen Einzahlungen aus Materialbeiträgen mittels einer Umbuchung als Auszahlung für Bastelmaterial dar.

Etwaige Überschüsse aus Materialbeiträgen, die das Krabbelstubenpersonal nicht für den Ankauf von Bastelmaterialien verwendete, verblieben in einer Nebenkasse in der Krabbelstube. Jährliche Aufzeichnungen über die Geldbewegungen der Nebenkasse waren vorhanden.

Die Vereinnahmung der Materialbeiträge hat über die Gemeinde zu erfolgen.

Nach § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 hat der Rechtsträger auf Anfrage von Eltern die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge spätestens am Ende eines Arbeitsjahres darzulegen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Materialbeiträge ist jährlich nachzuweisen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Vermietungen

Der Gemeinderat beschloss am 26. September 2024 den Kaufvertrag über den Erwerb einer im Ortskern befindlichen Liegenschaft. Der Kaufpreis belief sich auf 251.105 Euro. Die Liegenschaft sollte nach Schaffung eines neuen Siedlungsgebiets für die Erweiterung der Kinderbetreuungseinrichtungen dienen.

Das Gebäude war zum Prüfungszeitpunkt vermietet. Der im August 2025 abgeschlossene Mietvertrag war auf 3 Jahre befristet.

In OÖ gilt für Wohnungen der Kategorie A der Richtwertmietzins von 7,30 Euro je m² seit 1. April 2026. Bei neuen Mietverträgen ist grundsätzlich der geltende Richtwertzins vorzusehen, wobei Zu- und Abschläge möglich sind.

Nach § 16 Abs. 7 Mietrechtsgesetz vermindert sich der höchstzulässige Hauptmietzins¹⁵ bei Abschluss eines befristeten Hauptmietvertrags um 25 %. Der zulässige Richtwertmietzins würde sich somit auf 5,48 Euro verringern.

Die vereinbarte Nettomiete belief sich auf 2,55 Euro je m². Der Mietzins kann jedoch aufgrund des Zustands des Objekts sowie dem sozialen Aspekt der Vermietung an Asylwerbende als angebracht erachtet werden.

Die Gemeinde war Mitglied eines Vereins, der für Beratungsleistungen im Rahmen des Mietrechts fungierte. Für die Erstellung des Mietvertrags nahm sie dessen Beratungsangebot in Anspruch. Da die Mieter sämtliche Renovierungsarbeiten am Mietgegenstand selbst durchführten und die Gemeinde auf die Erneuerung der kostenintensiven Heizung verzichtete, empfahl der Verein die Bruttomiete mit monatlich 500 Euro festzusetzen.

Der Mietgegenstand erwirtschaftete 2025 einen Fehlbetrag von 25.248 Euro.

Betreubares Wohnen

In der Gemeinde betreibt eine Wohnungsgenossenschaft eine Wohnanlage mit 11 betreubaren Wohnungen. Die dort angebotenen Leistungen umfassten die Rufhilfe und eine soziale Betreuung. Die monatliche Gebühr für die Teilnahme an der Rufhilfe des Roten Kreuzes betrug 2025 pro Person 18,17 Euro für Telefone mit Festnetzanschluss bzw. 29,70 Euro für Telefone ohne Festnetzanschluss.

Zusätzlich bestand mit der Wohnungsgenossenschaft ein Mietvertrag für den in der Wohnanlage befindlichen Gemeinschaftsraum. Die monatliche Miete inkl. Betriebskostenkonto belief sich zum Prüfungszeitpunkt auf 476,42 Euro netto.

Landschaftsteich

In der Gemeinde besteht seit 2023 eine Erholungsanlage, der sog. „Landschaftsteich“, der für alle Erholungssuchenden rund um die Uhr zugänglich ist. Die Anlage verfügt über Sitzmöglichkeiten und einer kleinen Liegewiese am Ufer.

Für die Nutzung des Grundstücks schloss die Gemeinde am 9. Dezember 2022 einen Pachtvertrag mit dem Eigentümer ab. Der vereinbarte Pachtzins belief sich auf 880 Euro netto jährlich und war wertgesichert.

Für die Instandhaltung der Erholungsanlage waren Auszahlungen in Höhe von 2.169 Euro (2023), 9.465 Euro (2024) und 4.337 Euro (2025) zu leisten. Die höheren Instandhaltungskosten im Jahr 2024 waren auf einen Algenbefall und die dafür notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen zurückzuführen.

¹⁵ Richtwertmietzins gemäß § 1 Richtwertgesetz unter Berücksichtigung allfälliger Zu- oder Abschläge

Feuerwehr

Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) beschloss der Gemeinderat am 11. Dezember 2019. Die Gemeinde verfügte über 2 Freiwillige Feuerwehren und war der Pflichtbereichsklasse 2 zugeordnet.

Den Feuerwehren stand nachfolgender Fahrzeugbestand zur Verfügung:

Type	Bezeichnung	Feuerwehr	Baujahr
KDO	Kommandofahrzeug	FF Polling	2003
KLF	Kleinlöschfahrzeug	FF Polling	2022
TLF	Tanklöschfahrzeug	FF Polling	2010
KLF	Kleinlöschfahrzeug	FF Ornading	2016

Seit 2023 erfolgte auf Basis der GEP jährlich für jede freiwillige Feuerwehr die Ermittlung eines plausiblen Finanzbedarfs, der die maximalen Auszahlungen pro Jahr und Feuerwehr festlegte.

Der plausible Finanzbedarf für beide Feuerwehren betrug 2023 insgesamt 42.600 Euro, 2024 insgesamt 44.900 Euro und 2025 in Summe 43.000 Euro. Abzüglich jener Auszahlungen, die in diesen Finanzbedarf nicht miteinzurechnen waren (Investitionen, Strom- und Heizkosten, Atemschutzuntersuchungen, Gebäudeversicherung), ergaben sich Netto-Auszahlungen von 10.957 Euro (2023), 35.025 Euro (2024) und 13.497 Euro (2025).

2026 entsprach der plausible Finanzbedarf insgesamt 47.800 Euro. Im Voranschlag 2026 waren Netto-Auszahlungen in Höhe von 24.700 Euro budgetiert.

Als Grundlage für die Vorschreibung von sowohl privatrechtlichen Entgelten als auch hoheitlichen Leistungen aus Feuerwehreinsätzen dienen die Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015 sowie die Feuerwehr-Gebührenordnung.

Der Gemeinderat erließ zuletzt am 4. März 2026 eine neue Feuerwehr-Gebühren- sowie eine Feuerwehr-Tarifordnung anhand der vom Land OÖ im Dezember 2025 übermittelten Muster.

Einzahlungen aus Feuerwehreinsatzverrechnungen waren 2023 von 540 Euro (1 Einsatz), 2024 von 1.761 Euro (5 Einsätze) und 2025 von 1.146 Euro (3 Einsätze) dargestellt.

Schulen

Die Gemeinde führte eine Volksschule, die den Gemeindehaushalt mit 53.318 Euro (2023), 46.680 Euro (2024) und 62.313 Euro (2025) belastete.

Die Schülerzahlen entwickelten sich wie folgt:

Schuljahr	Anzahl Klassen	Schülerzahl
2022/23	3	54
2023/24	4	56
2024/25	4	59
2025/26	4	56

Schulische Nachmittagsbetreuung

Für die Schüler der Volksschule bestand seit dem Schuljahr 2023/24 das Angebot der Nachmittagsbetreuung durch einen externen Betreuungsverein. Ab dem Schuljahr 2024/25 erfolgte die Betreuung im Rahmen einer Ganztageschule.

Die Inanspruchnahme war Montag bis Donnerstag von 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr möglich. Im Schuljahr 2025/26 waren 13 Kinder zu betreuen.

Den Grundsatzbeschluss über die Betreuung der Kinder durch den Verein beschloss der Gemeinderat am 14. September 2023. Eine Trägervereinbarung bestand nicht.

Es wird empfohlen, eine Trägervereinbarung mit dem Verein abzuschließen.

Der monatliche Kostenbeitrag war gestaffelt nach Betreuungstagen pro Woche und belief sich bei einem Betreuungstag auf 50 Euro, bei 2 Tagen auf 70 Euro, bei 3 Tagen auf 90 Euro und bei 4 Tagen auf 110 Euro. Die Einhebung des vereinbarten Kostenbeitrags oblag dem Betreuungsverein.

Montag bis Donnerstag bestand das Angebot einer Mittagsverpflegung. Die Zubereitung der Speisen erfolgte in der Betriebsküche eines Unternehmens in einer Nachbargemeinde. Die Abholung der Speisetransportbehälter und Transport zur Volksschule war einem Transportunternehmen übertragen.

Der Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung betrug im Schuljahr 2025/26 5,10 Euro pro Portion.

Jene Anteile der Betriebskosten (zB Strom- und Heizkosten), die auf die Nachmittagsbetreuung entfielen, waren zur Gänze dem Haushaltsansatz der Volksschule angelastet.

Die Geldbewegungen der Nachmittagsbetreuung waren dem Haushaltsansatz 2320 angelastet.

Der Kontierungsplan des Landes OÖ sieht für die Nachmittagsbetreuung bei ganztägigen Schulformen in Volksschulen den Haushaltsansatz 2118xx vor.

Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

Für den Besuch von Volks- und Mittelschulen anderer Gemeinden waren Beiträge in Höhe von 54.627 Euro (2023), 61.554 Euro (2024) und 74.775 Euro (2025) zu entrichten.

Es erfolgte eine Überprüfung der von anderen Gemeinden in Rechnung gestellten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge für die Volks- und Mittelschulen. 2 Gemeinden berücksichtigten in ihren Abrechnungen die Vergütungen für die Tätigkeiten der Verwaltung. Eine weitere Gemeinde bezog neben den Vergütungen für die Tätigkeiten der Verwaltung auch jene für die Tätigkeiten der Organe in ihre Berechnungen mit ein.

Gemäß § 46 Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) sind zum laufenden Schulerhaltungsaufwand nur Personalkosten des zur Betreuung der Schulliegenschaft erforderlichen Hilfspersonals, nicht jedoch Kosten des Verwaltungsapparats des gesetzlichen Schulerhalters einzurechnen.

In den Beitragsabrechnungen einer weiteren Gemeinde waren die Mieten und Verwaltungskosten, die sie jährlich an ihre „Gemeinde-KG“ abführte, miteingerechnet.

Mieten für die Bereitstellung der Schulliegenschaft sind nach § 50 Oö. POG 1992 dem nicht umlegbaren Bau- und Einrichtungsaufwand zuzuordnen. Verwaltungskosten, die an eine gemeindeeigene KG zu bezahlen sind, sind ebenfalls als Verwaltungsauslagen anzusehen und können nicht weiterverrechnet werden.

Die Gemeinde sollte die Vorschreibungen der Schulerhaltungsbeiträge zukünftig verstärkt kontrollieren und fehlerhafte Vorschreibungen beeinspruchen.

Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge von insgesamt 3.861 Euro für den Besuch der Volksschule durch gemeindefremde Kinder.

2024 war der Schulerhaltsbeitrag für den Besuch einer Polytechnischen Schule buchhalterisch unter dem Haushaltsansatz 2120 dargestellt.

Gebbarungsfälle im Zusammenhang mit Polytechnischen Schulen sind dem Haushaltsansatz 2140 zuzuordnen.

Volksschulturnsaal

Die Turnhalle der Volksschule stand neben der Nutzung im Rahmen des Schulunterrichts auch diversen Vereinen und Organisationen für außerschulische Aktivitäten zur Verfügung.

Der Gemeinderat beschloss am 25. September 2025 eine Tarifordnung für die Benützung des Turnsaals. Darin war ein Benützungstarif von 12 Euro pro Stunde für Privatpersonen festgesetzt. Für die Benützung durch ortsansässige Vereine war eine Pauschale von 50 Euro und für nicht ortsansässige Vereine von 75 Euro vorgesehen.

Einheimischentarife widersprechen dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit und stellen eine Diskriminierung dar. Grundsätzlich muss jeder EU-Bürger Dienstleistungen in jedem EU-Land zu denselben Bedingungen in Anspruch nehmen können. Ausnahmen und Ermäßigungen sind möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen.

Es wird empfohlen, eine neue Tarifordnung in Anlehnung an die Mustertarifordnung des Landes OÖ aus dem Jahr 2017 auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen.

Die Einzahlungen aus Nutzungsentgelten beliefen sich laut Haushaltskonten auf 7.984 Euro (2023), 3.904 Euro (2024) und 3.694 Euro (2025).

Sportanlagen

Im Rahmen der Sportausübung verfügte die Gemeinde über eine Sportanlage bestehend aus einem Fußball- und Trainingsplatz und einer Tribüne sowie einer multifunktionalen Halle, die für den Stocksport und zur Abhaltung diverser Veranstaltungen zur Verfügung stand. Daneben befanden sich in der Multifunktionshalle die Klubräume der Sportvereine.

Die Gebäude und Plätze sowie das Grundstück, auf dem sich die Multifunktionshalle befand, standen im Gemeindeeigentum. Das Grundstück, auf dem die Errichtung der Sportanlage erfolgte, war im Privateigentum. Für die Nutzung des Grundstücks bestand seit 1997 ein Pachtvertrag mit dem Eigentümer. Die vereinbarte Pacht war wertgesichert und betrug 2025 1.973 Euro.

Über die Nutzung der Sportanlage durch den ortsansässigen Sportverein schloss die Gemeinde 2010 einen Mietvertrag mit diesem ab.

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ haben Gemeinden für die Überlassung von Räumlichkeiten und Anlagen an Vereine, Firmen oder Private zumindest auszahlungsdeckende Betriebskostenersätze einzuheben. Die Festsetzung von Pauschalsätzen ist zulässig.

Die Heizkosten für die Multifunktionshalle stellte die Gemeinde dem Sportverein jährlich in Rechnung. Seit 2026 kam zusätzlich ein Pauschalentgelt von 2.000 Euro zur Abdeckung der Betriebskosten zur Verrechnung.

Der Gemeinderat beschloss am 25. September 2025 eine Tarifordnung für die Benützung der multifunktionalen Halle. Darin waren für Veranstaltungen folgende Tarife pro Tag festgesetzt (Beträge in Euro):

Veranstaltung	Tarif für ortsansässige Vereine	Tarif für nicht ortsansässige Vereine
Eintägige Veranstaltung	310	490
Mehrtägige Veranstaltung	155	245

Für die Benützung durch ortsansässige Vereine für Veranstaltungen, die ausschließlich für Kinder stattfinden, war ein Pauschaltarif von 155 Euro vorgesehen.

Einheimischentarife widersprechen dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit und stellen eine Diskriminierung dar. Grundsätzlich muss jeder EU-Bürger Dienstleistungen in jedem EU-Land zu denselben Bedingungen in Anspruch nehmen können. Ausnahmen und Ermäßigungen sind möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen.

Es wird empfohlen, eine neue Tarifordnung in Anlehnung an die Mustertarifordnung des Landes OÖ aus dem Jahr 2017 auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen.

Die Netto-Auszahlungen für die Sportanlagen beliefen sich auf 42.391 Euro (2023), 14.108 Euro (2024) und 22.122 Euro (2025). Der hohe Wert 2023 war auf die an die „Gemeinde-KG“ bezahlten Mietkosten zurückzuführen. Aufgrund der Auflösung der „Gemeinde-KG“ im Jahr 2023 waren 2024 keine derartigen Zahlungen mehr zu leisten.

Musikheim

Im Obergeschoss des Gemeindeamtsgebäudes befindet sich ein Musikheim, welches dem örtlichen Musikverein zur Verfügung steht. Über die Nutzung des Musikheimes durch den Verein bestand ein Pachtvertrag aus 1999.

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ haben die Gemeinden für die Überlassung von Räumlichkeiten an Vereine, Firmen oder Private zumindest auszahlungsdeckende Betriebskostensätze einzuheben. Die Festsetzung von Pauschalsätzen ist zulässig.

Innerhalb des Prüfungszeitraums trug die Gemeinde die jährlichen Betriebskosten für das Musikheim. Ab dem Jahr 2026 hatte der Musikverein für die Benützung ein jährliches Pauschalentgelt von 400 Euro zu entrichten.

Die Auszahlungen für das unter dem Haushaltsansatz 322000 dargestellte Musikheim beliefen sich auf 7.233 Euro (2023), 5.406 Euro (2024) und 4.389 Euro (2025).

Raumordnung – Planungskosten

Nach § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) können die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung besteht sowohl bei Gesamtänderungs- als auch bei Einzeländerungsverfahren im Rahmen des Flächenwidmungsplans.

Es erfolgte eine Kostenverrechnung für Planänderungen im Zuge von Einzeländerungsverfahren an die Widmungswerber.

Die zuletzt durchgeführte Gesamtänderung des Flächenwidmungsplanes erfolgte 2020. Eine Kostenverrechnung für Planänderungen von Privaten im Rahmen des Gesamtänderungsverfahrens erfolgte dabei nicht.

Es wird empfohlen, auch bei Gesamtänderungsverfahren von der Möglichkeit der Kostenvereinbarung Gebrauch zu machen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Nach § 16 Abs. 1 Z 1 Oö. ROG 1994 besteht für Gemeinden seit September 2011 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen. Derartige Infrastrukturkostenvereinbarungen können in einer Höhe abgeschlossen werden, die den tatsächlich anfallenden Kosten entspricht.

Der Gemeinderat beschloss am 19. Dezember 2025 einen Baulandsicherungsvertrag inkl. Infrastrukturkostenvereinbarung für die Umwidmung eines etwa 30.000 m² großen Grundstücks. Nach

Punkt 4 dieser Vereinbarung sind die für die Errichtung der Infrastruktur voraussichtlich anfallenden Kosten bzw. die tatsächlichen Kosten laut Endabrechnung durch den Widmungswerber zu tragen, wobei Verkehrsflächenbeiträge sowie Wasser- und Kanalanschlussgebühren in Abzug gebracht werden.

Die Anschlussgebühren sind als Beitrag zu den Kosten der gesamten gemeindeeigenen Versorgungsanlage zu sehen. Diese Gebühren haben jedoch nichts mit den Kosten für die Errichtung der Leitungen und Anlagen zum Zweck des konkreten Anschlusses an die gemeindeeigene Anlage zu tun.

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit sollten keine Anschlussgebühren in Abzug gebracht, sondern sämtliche voraussichtlich anfallenden Infrastrukturkosten weiterverrechnet werden.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Die Möglichkeit der Einhebung eines Aufschließungsbeitrags entsteht in jenem Zeitpunkt, in dem ein Grundstück erstmals eine Baulandwidmung und die jeweilige Aufschließung aufweist. Ab Ende des Jahres, in dem dieser Zeitpunkt liegt, läuft eine 5-jährige Festsetzungsfrist. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Aufschließungsbeitrag nicht mehr wirksam vorgeschrieben werden und in weiterer Folge auch kein Erhaltungsbeitrag.

Die Gemeinde Polling im Innkreis begann mit der Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen im Jahr 2001. Im Zuge der Gebarungsprüfung erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der unbebauten und in Bauland gewidmeten Grundstücke. Diese ergab keine Beanstandungen.

Die Gemeinden sind gemäß § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über diese Beträge hinaus den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro m² anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Laut Baulandbilanz bestehen innerhalb des Gemeindegebiets 12 Hektar unbebautes Bauland. Aufgrund der bestehenden Baulandreserven beschloss der Gemeinderat am 11. Dezember 2025 die Erhöhung des Erhaltungsbeitrags auf 0,66 Euro pro m².

Die Einzahlungen aus Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen beliefen sich 2023 bis 2025 auf insgesamt 35.146 Euro. Die Aufschließungsbeiträge transferierte die Gemeinde jährlich in die investive Gebarung oder an ihre zweckgebundenen Haushaltsrücklagen, womit eine zweckentsprechende Verwendung gegeben war.

Interessentenbeiträge

Anhand der in den Jahren 2023 bis 2025 von der Gemeinde bewilligten Bauvorhaben sowie anhand einzelner Bauakten erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung zur Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge und der Kanalanschlussgebühren.

Den Berechnungen der Verkehrsflächenbeiträge lagen die Einheitssätze laut der zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011 zugrunde. Die Berechnung der Kanalanschlussgebühren erfolgte nach den Regelungen der zum Zeitpunkt des Kanalanschlusses gültigen Kanalgebührenordnung.

Nach § 26 Abs. 5 Oö. ROG 1994 sind geleistete Aufschließungsbeiträge auf die Kanal- und Wasseranschlussgebühren sowie den Verkehrsflächenbeitrag anzurechnen. Dabei ist ab dem Monat ihrer vollständigen Entrichtung eine Valorisierung der Beiträge vorzunehmen.

Für ein Grundstück erfolgte im Oktober 2005 die vollständige Bezahlung der Aufschließungsbeiträge. 2025 schrieb die Gemeinde dem Grundeigentümer die Kanalanschlussgebühr unter

Anrechnung der geleisteten Aufschließungsbeiträge vor, wobei eine Indexierung ab dem Zeitpunkt der Begleichung der 1. Rate im Jahr 2001 erfolgte.

Die Korrektur der Vorschreibung sowie die Nachverrechnung der Kanalanschlussgebühr erfolgte noch während der Gebarungseinschau.

Aufschließungsbeiträge sind erst nach ihrer vollständigen Entrichtung valorisiert anzurechnen.

Die Einzahlungen aus Interessentenbeiträgen 2023 bis 2025 betrugen insgesamt 112.790 Euro. Die Gemeinde verwendete diese Geldmittel zweckentsprechend für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben oder führte sie ihren zweckgebundenen Rücklagen zu.

Strom

Die Auszahlungen für Strom beliefen sich 2023 auf 8.852 Euro, 2024 auf 15.208 Euro und 2025 auf 6.551 Euro. Die höheren Auszahlungen 2024 waren ua. auf den Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrags und den im Zuge dessen durch den Stromanbieter erhöhten Strompreis zurückzuführen.

Die Auszahlungen 2025 teilten sich auf folgende Bereiche auf:

Bereich	Auszahlungen in Euro
Straßenbeleuchtung	1.705
Zentralamt	1.095
Volksschule	1.090
Feuerwehren	980
Kinderbetreuung	909
Bauhof	324
Sonstige	448
Summe	6.551

Der zum Prüfungszeitpunkt gültige Stromliefervertrag stammte vom 30. August 2023 und wies eine Gültigkeit von Jahresbeginn 2024 bis Jahresende 2026 auf. Der Netto-Arbeitspreis war gestaffelt nach Jahren der Vertragslaufzeit. 2024 belief er sich auf 19,9 Cent pro kWh und verminderte sich bis 2026 schrittweise auf 17,5 Cent pro kWh. Der Grundpreis war mit 2,50 Euro netto je Zählpunkt festgesetzt.

Der Gemeinderat beschloss am 14. Dezember 2023 den Beitritt zu einer Erneuerbaren Energie-Gemeinschaft (EEG), welche das Ziel der gemeinsamen Produktion, Speicherung und Verwertung der aus erneuerbaren Quellen (Photovoltaikanlagen) erzeugten Energie verfolgt. Die EEG verkauft einerseits den erzeugten Strom an ihre Mitglieder und transferiert andererseits die Einspeiseentgelte an diese weiter. Der zum Prüfungszeitpunkt verrechnete Strombezugspreis belief sich auf 10,75 Euro pro kWh. Der Erlös aus Einspeisungen betrug 9,25 Euro je kWh.

Die Gemeinde verfügte auf den Dächern des Gemeindeamts und der Volksschule über Photovoltaikanlagen.

Im Voranschlag 2026 waren Gesamtauszahlungen für Strom von 12.000 Euro budgetiert.

Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung sämtlicher gemeindeeigener Gebäude erfolgte über die örtliche Nahwärmanlage. Die Wärmekosten beliefen sich auf 18.408 Euro (2023), 33.683 Euro (2024) und 32.231 Euro (2025).

Der rapide Anstieg der Wärmekosten ab dem Jahr 2024 begründete sich durch die Auflösung der „Gemeinde-KG“ zu Jahresende 2023, wodurch die Gemeinde ab 2024 die Wärmekosten für 3 zusätzliche Gebäude zu tragen hatte.

Mit dem Nahwärmanbieter bestanden Wärmelieferungsübereinkommen, deren Abschlüsse im Jahr 2010 erfolgten. Der vertraglich vereinbarte Anschlusswert betrug in Summe 148 kW.

Der Wärmepreis, der sich laut Übereinkommen aus einer Grundgebühr sowie einem Arbeits- und Messpreis zusammensetzte, war an eine Wertsicherung¹⁶ gebunden. In der zuletzt übermittelten Jahresabrechnung des Wärmelieferanten belief sich der Netto-Arbeitspreis auf 0,13 Euro je kWh. Eine Grundgebühr oder ein Messpreis kamen nicht zur Verrechnung.

Die errechneten Brutto-Wärmepreise je MWh lagen innerhalb der Richtwerte des Landes OÖ.

Im Voranschlag 2026 waren für die Wärmeversorgung Gesamtauszahlungen von 30.600 Euro vorgesehen.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen lag 2023 bei 8.009 Euro, 2024 bei 12.438 Euro und 2025 bei 13.305 Euro was Werten von 8 Euro, 12 Euro und 13 Euro je Einwohner entsprach. Die jährlichen Versicherungskosten je Einwohner waren als durchschnittlich einzustufen.

Für im Gemeindeeigentum stehende Zugmaschinen bestand seit 2004 eine Glasversicherung, die sich seit 2009 jährlich verlängerte.

Es wird empfohlen, die Aufrechterhaltung dieser Versicherung zu überdenken.

Die Gemeinde schloss sämtliche Versicherungen bei derselben Versicherungsgesellschaft ab. Die Durchführung einer unabhängigen Versicherungsanalyse erfolgte bisher nicht.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Es wird empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.

Förderungen und freiwillige Auszahlungen

Die Höhe der Förderungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen setzte der Gemeinderat aufgrund eingelangter Ansuchen jährlich in einem Beschluss fest. Den Subventionsansuchen bzw. -auszahlungen lagen keine Verwendungsnachweise zugrunde.

Laut den Landesrichtlinien haben Förderungen ohne Verwendungsnachweise zu unterbleiben.

Den Auszahlungen der Förderungen vorausgehend sind Verwendungsnachweise einzufordern.

Haushaltsansatz 9000

Unter dem Haushaltsansatz 9000 waren diverse Auszahlungen der allgemeinen Verwaltung (Personalkosten, Rechts- und Beratungsaufwand) dargestellt.

Laut Kontierungsleitfaden ist dieser Haushaltsansatz für Personal- und Amtssachaufwand zu verwenden, sofern eine gesonderte Finanzverwaltung besteht und die diesbezüglichen Gebarungsfälle nicht den Zentralamt (Haushaltsansatz 0100) zugeordnet werden.

Da in der Gemeinde keine gesonderte Finanzverwaltung besteht, wird empfohlen, sämtliche Auszahlungen dem Haushaltsansatz 0100 zuzuordnen.

¹⁶ Index „Energie aus Biomasse“

Gemeindevertretung

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die rechtlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben (Beträge in Euro):

	Repräsentationsausgaben			Verfügungsmittel		
Jahr	2023	2024	2025	2023	2024	2025
möglicher Rahmen	3.495	4.012	4.224	6.989	8.024	8.448
Budgetansatz	2.300	1.600	3.000	4.000	4.000	5.000
Auszahlungen	2.268	1.583	1.562	2.033	3.892	4.006

Die Gemeinde kann im Voranschlag Verfügungsmittel im Ausmaß von 3 ‰ und Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit vorsehen. Eine Überschreitung der Voranschlagsbeträge für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben ist unzulässig.

Die veranschlagten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben lagen jährlich unter dem rechtlich möglichen Rahmen. Die Einhaltung der Voranschlagsbeträge durch den Bürgermeister war 2023 bis 2025 gegeben.

Die Repräsentationsausgaben enthielten 2025 einen finanziellen Unterstützungsbeitrag an eine gemeinnützige Hilfsorganisation in Höhe von 990 Euro. Ein Gemeindevorstandsbeschluss lag nicht vor.

Nach § 56 Abs. 2 Z 3 Oö. GemO 1990 obliegt dem Gemeindevorstand die Gewährung von geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten. Nach § 202 Oö. GDG 2002 kann der Gemeindevorstand in einzelnen Fällen Bediensteten für außergewöhnliche Dienstleistungen eine Belohnung zuerkennen.

Die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen sind zu beachten.

Beide Bereiche umfassten 2025 insgesamt 5.568 Euro bzw. 5,28 Euro je Einwohner. Dem Bürgermeister kann somit ein sparsamer Umgang mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln bestätigt werden.

Gemeinderat und -vorstand

Der Gemeinderat hat gemäß § 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990 je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Den Gemeindevorstand hat der Bürgermeister gemäß § 57 Abs. 1 Oö. GemO 1990 einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr.

Der Gemeinderat hielt 2023 4 Sitzungen und 2024 und 2025 je 5 Sitzungen ab. Der Gemeindevorstand trat 2023 7mal und 2024 und 2025 je 6mal zusammen. Die gesetzlich vorgegebenen Sitzungsintervalle konnten somit erfüllt werden.

Prüfungsausschuss

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Der Prüfungsausschuss trat 2023, 2024 und 2025 je 5mal zusammen und erfüllte somit seinen gesetzlichen Prüfungsauftrag.

Nach § 10 Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019 ist über jede Sitzung des Prüfungsausschusses eine Verhandlungsschrift zu führen, für die die Bestimmungen des § 54 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 Oö. GemO 1990 sinngemäß gelten. Die Verhandlungsschrift hat weiters die in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden zu enthalten.

Nach § 11 Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019 hat der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung dem Gemeinderat jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Der Prüfbericht ist rechtlich von der Verhandlungsschrift zu trennen.

Die Gemeinde verfasste über jede Sitzung des Prüfungsausschusses einen Prüfbericht und brachte diesen dem Gemeinderat vor. Die Abfassung einer Verhandlungsschrift erfolgte nicht.

Die rechtlichen Bestimmungen über die Abfassung der Verhandlungsschrift sind zu beachten.

Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats haben gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung und kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 gebührt. Die Höhe ist vom Gemeinderat mit mindestens 1 % und höchstens 3 % des Bürgermeisterbezugs festzulegen.

Eine Sitzungsgeld-Verordnung beschloss der Gemeinderat am 6. Oktober 1998. Das Sitzungsgeld betrug für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, des Gemeindevorstands und der Ausschüsse 1 % des Bürgermeisterbezugs.

Die ausbezahlten Sitzungsgelder betrugen in Summe 1.342 Euro (2023), 2.769 Euro (2024) und 3.984 Euro (2025). Es erfolgte eine korrekte Berechnung der Sitzungsgelder.

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Die Auszahlungen für die Tätigkeiten der gewählten Organe beliefen sich auf 88.227 Euro (2023), 92.505 Euro (2024) und 96.761 Euro (2025). Die Überprüfung der Auszahlungsbeträge ergab keine Beanstandungen.

Investitionen

Das Investitionsvolumen (ohne Berücksichtigung sonstiger Investitionen mit Vorhabencode 2) bezifferte sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 1.502.367 Euro, wovon 819.302 Euro auf 2023, 554.118 Euro auf 2024 und 128.947 Euro auf 2025 entfielen. Die Gesamtauszahlungen verteilten sich auf die nachfolgenden Bereiche (Geldbeträge in Euro):

Bereich	Betrag	Prozent
Kinderbetreuung	470.945	31
Landschaftsteich	316.929	21
Straßenbau	277.126	19
Freiwillige Feuerwehr	161.127	11
Hochwasserschutz	124.340	8
Abwasserbeseitigung	95.983	6
Sonstige	55.917	4
Summe	1.502.367	100

Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 58 % auf Bundes- und Landesmittel¹⁷, zu 25 % auf Darlehensaufnahmen und innere Darlehen, zu 9 % auf diverse Kapitaltransferzahlungen, zu 4 % auf Eigenmittel aus Betriebsüberschüssen, zu 3 % auf Interessenten- und Aufschließungsbeiträge und zu 1 % auf Rücklagenentnahmen auf.

Im Rechnungsabschluss 2025 war ein investives Einzelvorhaben mit einem Überschuss in Höhe von 214 Euro ausgewiesen. Die restlichen Vorhaben stellten sich ausgeglichen dar.

Die Gemeinde führte 2024 einem investiven Einzelvorhaben die Einzahlungen aus Kanalanchlussgebühren und Kanal-Aufschließungsbeiträgen von insgesamt 26.760 Euro zu. Die Zuführung erfolge beim investiven Einzelvorhaben über das Konto 829901. Eine vermögenswirksame Erfassung der Interessenten- und Aufschließungsbeiträge war somit nicht möglich.

Gemäß den Voranschlagsinformationen 2023-2026 sind gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen, zu denen Aufschließungs- und Interessentenbeiträge zählen, einem investiven Einzelvorhaben über die Konten 3072xx (Aufschließungsbeiträge) und 3071xx (Interessentenbeiträge) zuzuführen.

Die Kontierungsvorgaben sind zu beachten.

Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2026 bis 2030 waren Auszahlungen für Investitionen von 132.000 Euro (Code 1) zuzüglich sonstiger Investitionen (Code 2) von 21.500 Euro vorgesehen. Die größte Auszahlungsposition nahm dabei ein Straßenbauvorhaben ein.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag 2026 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 15.000 Euro bei 71 %.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Errichtung 2. Krabbelstübengruppe

Aufgrund des steigenden Kinderbetreuungsbedarfs war die Schaffung einer zusätzlichen Krabbelstübengruppe notwendig. Der Bedarf für die Schaffung einer weiteren Krabbelstübengruppe bestätigte die Bildungsdirektion OÖ mit Schreiben vom 23. Februar 2023.

Der genehmigte Kostenrahmen belief sich laut Schreiben vom 29. Juni 2023 auf 122.060 Euro. Im Rechnungsabschluss 2025 waren Gesamtinvestitionskosten von 178.811 Euro ausgewiesen.

¹⁷ inkl. Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 2

Die Finanzierung des Vorhabens erfolgte über Bundes- und Landeszuschüsse sowie Rücklagenentnahmen der Gemeinde. Das Vorhaben stellte sich im Rechnungsabschluss 2025 ausgeglichen dar.

Für die Abwicklung der Projektplanung, der Ausschreibungen, der Einholung und Prüfung von Angeboten sowie der Bauaufsicht bediente sich die Gemeinde der Leistung eines Architektenbüros. Aufgrund des Vergabevorschlags des Architektenbüros vergab der Gemeinderat die einzelnen Gewerke an die jeweiligen Billigst- oder Bestbieter.

Erholungsanlage Landschaftsteich

Die Gemeinde errichtete 2023 eine Erholungsanlage bestehend aus einem Teich mit einzelnen Sitzmöglichkeiten. Die Projektbewilligung durch das Land OÖ erfolgte mit Schreiben vom 13. Juli 2023. Der Kostenrahmen belief sich auf 197.400 Euro.

Die Investitionskosten betrugen insgesamt 400.839 Euro. Die Finanzierung konnte durch Beiträge des Landes OÖ und der Europäischen Union, durch Mittel aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020, durch Rücklagenentnahmen sowie mithilfe der Inanspruchnahme eines inneren Darlehens abgewickelt werden.

Die Bieterverfahren erfolgten gemäß dem Bundesvergabegesetz – je nach Auftragswert des einzelnen Gewerks – einerseits im nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung und andererseits in Direktvergabeverfahren. Nach Prüfung der eingelangten Angebote durch ein Ingenieurbüro erfolgten die Zuschlagserteilungen anhand des Billigstbieterprinzips durch den Gemeinderat.

Ankauf/Ersatzbeschaffung KLF-L FF Polling

Die Normkosten inkl. Pflichtausrüstungspauschale waren mit 121.400 Euro festgesetzt. Die Investitionskosten beliefen sich auf insgesamt 144.777 Euro.

Der genehmigte Finanzierungsplan stammte vom 26. April 2021 und wies Gesamtkosten von 116.200 Euro aus. Die Finanzierung war über Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse und Rücklagenentnahmen der Gemeinde geplant. Die Diskrepanz zwischen den Gesamtkosten laut Finanzierungsplan und den Investitionskosten war darauf zurückzuführen, dass es sich bei den im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtkosten um Netto- anstatt Bruttopreise handelte.

Die Einholung der Angebote für das Fahrgestell als auch für den Innenausbau übernahm die Feuerwehr. Die Auftragsvergabe erfolgte in weiterer Folge durch den Gemeinderat an den jeweiligen Billigstbieter.

„Gemeinde-KG“

Mit Gesellschaftervertrag vom 4. März 2008 gründete die Gemeinde die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Polling im Innkreis & Co KG“ („Gemeinde-KG“).

Die Gesellschaft war im Rahmen des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig und daher zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt. Ziel der Gründung war eine Steuerentlastung im Hinblick auf Investitionen, die für die Gemeinde nicht bzw. nur teilweise möglich gewesen wären.

In die „Gemeinde-KG“ brachte die Gemeinde die Grundstücke bzw. die Gebäude der Volksschule, des Kindergartens und der Multifunktionshalle ein. In weiterer Folge erfolgte die Abwicklung der Sanierung und Erweiterung der Volksschule samt Generalsanierung des Kindergartens sowie die Errichtung der Multifunktionshalle durch die „Gemeinde-KG“.

Die Auflösung der „Gemeinde-KG“ erfolgte zu Jahresende 2023.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Polling im Innkreis gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 8. September 2026 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, der Amtsleiterin, der Buchhalterin und der Bauamtsleiterin der Gemeinde Polling im Innkreis die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Gerald Kronberger